

Monumenta Germaniae Historica

Schriften

Band 33, II

Fälschungen im Mittelalter

Teil II

Hannover 1988

Hahnsche Buchhandlung

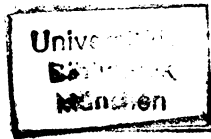
Fälschungen im Mittelalter

Internationaler Kongreß der
Monumenta Germaniae Historica
München, 16. – 19. September 1986

Teil II

Gefälschte Rechtstexte
Der bestrafte Fälscher

Hannover 1988
Hahnsche Buchhandlung



CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Fälschungen im Mittelalter: internat. Kongreß d. Monumenta Germaniae Historica, München, 16.–19. September 1986. – Hannover: Hahn.

(Schriften der Monumenta Germaniae Historica; Bd. 33)

ISBN 3-7752-5155-3

NE: Monumenta Germaniae Historica <München>; Schriften der Monumenta ...

Teil 2. Gefälschte Rechtstexte; Der bestrafte Fälscher. – 1988

ISBN 3-7752-5157-X



Gedruckt mit Unterstützung des Stifterverbandes für die Deutsche Wissenschaft

© 1988 by Hahnsche Buchhandlung, Hannover
Alle Rechte vorbehalten

Satz und Druck: Gebr. Parcus KG, München

Einband: Conzella – Urban Meister, Pfarrkirchen

Printed in Germany

ISSN 0080-6951

ISBN des Gesamtwerkes: 3-7752-5155-3

ISBN Teil II: 3-7752-5157-X

Inhaltsverzeichnis

Peter LANDAU, Gefälschtes Recht in den Rechtssammlungen bis Gratian	11
Jean GAUDEMET, «Traduttore, traditore» – Les Capitula Martini	51
Roger E. REYNOLDS, Pseudonymous liturgica in early medieval canon law collections	67
Gerhard SCHMITZ, Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzils- und Kapitularientexten . .	79
Wilfried HARTMANN, Fälschungsverdacht und Fälschungsnachweis im früheren Mittelalter	111
Herbert SCHNEIDER, Ademar von Châbannes und Pseudoisidor – der „Mythomane“ und der Erzfälscher	129
Robert SOMERVILLE, “Pope Clement in a Roman Synod” and Pastoral Work by Monks	151
Wolfgang STÜRNER, Das Papstwahldekret von 1059 und seine Verfälschung. Gedanken zu einem neuen Buch	157
Ovidio CAPITANI, Status quaestionis dei falsi berengariani: note sulla prima fase della disputa	191
Giuseppe FORNASARI, Verità, tradimento della verità e falsità nell’epistolario di Gregorio VII: un abbozzo di ricerca	217
Uta-Renate BLUMENTHAL, Fälschungen bei Kanonisten der Kirchenreform des 11. Jahrhunderts	241
John GILCHRIST, The Influence of the Monastic Forgeries attributed to Pope Gregory I (JE † 1951) and Boniface IV (JE † 1996)	263
Charles MUNIER, Gratiani patristica apocrypha vel incerta	289
Rudolf WEIGAND, Fälschungen als Paleae im Dekret Gratians	301
Charles DUGGAN, <i>Improba pestis falsitatis</i> . Forgeries and the problem of forgery in twelfth-century decretal collections (with special reference to English cases)	319
Kenneth PENNINGTON, Panormitanus’s Lectura on the Decretals of Gregory IX	363
Brigitte MEDUNA, Ein Versuch zur Bekämpfung erschlichener Rechtstitel in der päpstlichen Kanzlei des hohen Mittelalters. Die „non obstantibus“-Formel in päpstlichen Justizbriefen von Alexander III. bis Innocenz III.	375
Agostino MARCHETTO, La «fortuna» di una falsificazione. Lo spirito dello Pseudo-Isidoro aleggia nel nuovo Codice di Diritto Canonico?	397

Wilhelm POHLKAMP, <i>Privilegium ecclesiae Romanae pontifici contulit.</i> Zur Vorgeschichte der Konstantinischen Schenkung	413
Amnon LINDER, Constantine's 'Ten laws' series	491
Kurt ZEILLINGER, Otto III. und die Konstantinische Schenkung. Ein Beitrag zur Interpretation des Diploms Kaiser Ottos III. für Papst Silvester II. (DO III. 389)	509
Jeannine QUILLET, Autour de quelques usages politiques de la Donatio Constantini au Moyen Age: Marsile de Padoue, Guillaume d'Ockham, Nicolas de Cues	537
Hermann NEHLESEN, Der Schutz von Rechtsaufzeichnungen gegen Fäl- scher in den Germanenreichen	545
Peter HERDE, Die Bestrafung von Fälschern nach weltlichen und kirch- lichen Rechtsquellen	577
Hermann DIENER (†), Strafvollzug an der päpstlichen Kurie im 14. Jahr- hundert. Aus den Registern des päpstlichen Kerkermeisters und des Großpönitentiars	607
Jens RÖHRKASTEN, Zur Behandlung der Fälschung im englischen Straf- recht des Mittelalters	627
Hans HATTENHAUER, Der gefälschte Eid	661
Tilmann SCHMIDT, Der ungetreue Notar	691
Wolfgang SCHILD, Rechtsphilosophische Hintergründe der Bestrafung von Fälschern	713

Abkürzungs- und Siglenverzeichnis

AA SS	Acta Sanctorum	
Abh.	Abhandlung(en)	
Abh. München	Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften <i>Die Abhandlungen anderer Akademien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische (oder entsprechend benannte) Klasse</i>	
ADB	Allgemeine Deutsche Biographie	
AfD	Archiv für Diplomatik	
Archiv	Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschicht(s)kunde	
AUF	Archiv für Urkundenforschung	
BECh	Bibliothèque de l'Ecole des Chartes	
BF(W)	Böhmer-Ficker(-Winkelmann), Regesta Imperii 5 (1198–1272)	
BHL	Bibliotheca Hagiographica Latina	
BM ²	Böhmer-Mühlbacher-Lechner, Regesta Imperii 1 (751–918); 2. Auflage 1908, ergänzter Nachdruck 1966	
Bouquet	Recueil des Historiens des Gaules et de la France, hg. von Martin Bouquet u. a.	
CC	Corpus Christianorum, Series Latina	
CSEL	Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum	
DA	Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mittelalters	
DRTA	Deutsche Reichstagsakten	
Germ. Pont.	Germania Pontificia	
Hg., hg.	Herausgeber, herausgegeben	
HJb	Historisches Jahrbuch	
Hs(s).	Handschrift(en)	
HV	Historische Vierteljahrschrift	
HZ	Historische Zeitschrift	
It. Pont.	Italia Pontificia	
Jb(b).	Jahrbuch, -bücher	
Jg.	Jahrgang	
Jh.	Jahrhundert	
JK	Jaffé-Kaltenbrunner	} Regesta Pontificum Romanorum
JE	Jaffé-Ewald	
JL	Jaffé-Löwenfeld	
KG	Kirchengeschichte	
LG	Landesgeschichte	
MA, ma.	Mittelalter, mittelalterlich	
MGH	Monumenta Germaniae Historica	
Auct. ant.	Auctores antiquissimi	
Capit.	Capitularia regum Francorum	
Conc.	Concilia	

Const.	Constitutiones et acta publica imperatorum et regum
D—DD	Diploma — Diplomata
Dt. Chron.	Deutsche Chroniken
Epp.	Epistolae (in Quart)
Epp. saec. XIII	Epistolae saeculi XIII
Epp. sel.	Epistolae selectae
Fontes iuris	Fontes iuris Germanici antiqui in usum scholarum separatim editi
Fontes iuris N.S.	Fontes iuris Germanici antiqui, Nova series
Ldl	Libelli de lite imperatorum et pontificum
Libri mem.	Libri memoriales
Libri mem. N.S.	Libri memoriales et Necrologia, Nova series
LL	Leges (in Folio)
LL nat. Germ.	Leges nationum Germanicarum
Necr.	Necrologia Germaniae
Poetae	Poetae Latini medii aevi
SS	Scriptores (in Folio)
SS rer. Germ.	Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum separatim editi
SS rer. Germ. N.S.	Scriptores rerum Germanicarum, Nova series
SS rer. Lang.	Scriptores rerum Langobardicarum
SS rer. Merov.	Scriptores rerum Merovingicarum
Staatsschriften	Staatsschriften des späteren Mittelalters
Migne PG	Migne, Patrologia Graeca
Migne PL	Migne, Patrologia Latina
MIÖG	Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichts- forschung (1923—1942: MÖIG)
Muratori ¹	Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, alte Ausgabe (1723 ff.)
Muratori ²	Muratori, Rerum Italicarum Scriptores, neue Ausgabe (1900 ff.)
NA	Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde
Nachrichten Göttingen	Nachrichten von der Akademie (bis 1940: Gesellschaft) der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Klasse
NDB	Neue Deutsche Biographie
N.F.; N.S.	Neue Folge; Nova Series, Nuova Serie u. dgl.
Potthast	Potthast, Regesta Pontificum Romanorum
QFIAB	Quellen und Forschungen aus Italienischen Archiven und Bibliotheken
Reg. Imp.	Regesta Imperii
RHE	Revue d'Histoire Ecclésiastique
Rep. font.	Repertorium fontium historiae medii aevi (1962 ff.)
SB München	Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften <i>Die Sitzungsberichte anderer Akademien werden in entsprechender Abkürzung zitiert. Gemeint ist stets die philosophisch-historische (oder entsprechend benannte) Klasse</i>

Stumpf	Stumpf, Die Reichskanzler 2: Verzeichniss der Kaiserurkunden (1865–1883)
StMGBO	Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktiner-Ordens und seiner Zweige
UB	Urkundenbuch
Vf.	Verfasser
ZfdA	Zeitschrift für deutsches Altertum (und deutsche Literatur)
ZGORh	Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG Germ.	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische, Kanonistische, Romanistische Abteilung
Kan.	
Rom.	
Zs.	Zeitschrift

Abkürzungen für Bibelzitate

Abd.	Abdias	Iac.	Iacobi epistula
Act.	Actus Apostolorum	Ier.	Ieremias
Agg.	Aggaeus	Iob	Iob
Amos	Amos	Ioel	Ioel
Apoc.	Apocalypsis	Ioh.	Evangelium secundum Iohannem
Bar.	Baruch	1. Ioh.	Iohannis epistula I
Cant.	Canticum Canticorum	2. Ioh.	Iohannis epistula II
Col.	Ad Colossenses epistula	3. Ioh.	Iohannis epistula III
1. Cor.	Ad Corinthios epistula I	Ionas	Ionas
2. Cor.	Ad Corinthios epistula II	Iosue	Iosue
Dan.	Daniel	Isai.	Isaias
Deut.	Deuteronomium	Iudas	Iudae epistula
Eccles.	Ecclesiastes	Iudic.	Iudicum liber
Eccclus.	Ecclesiasticus	Iudith	Iudith
Eph.	Ad Ephesios epistula	Lev.	Leviticus
1. Esdr.	Esdrae liber I	Luc.	Evangelium secundum Lucam
2. Esdr.	Esdrae liber II	1. Macc.	Maccabaeorum liber I
Est.	Esther	2. Macc.	Maccabaeorum liber II
Exod.	Exodus	Malach.	Malachias
Ezech.	Ezechiel	Marc.	Evangelium secundum Marcum
Gal.	Ad Galatas epistula	Matth.	Evangelium secundum Matthaum
Gen.	Genesis	Mich.	Michaeas
Hab.	Habacuc		
Hebr.	Ad Hebraeos epistula		

Nahum	Nahum	3. Reg.	Regum liber III (liber I)
Num.	Numeri	4. Reg.	Regum liber IV (liber III)
Osea	Osea	Rom.	Ad Romanos epistula
1. Paral.	Paralipomenon liber I	Ruth	Ruth
2. Paral.	Paralipomenon liber II	Sap.	Sapientia
1. Petr.	Petri epistula I	Soph.	Sophonias
2. Petr.	Petri epistula II	1. Thess.	Ad Thessalonicenses epistula I
Philipp.	Ad Philippenses epistula	2. Thess.	Ad Thessalonicenses epistula II
Philem.	Ad Philemonem epistula	Threni	Threni (Lamentationes Ieremiae)
Prov.	Proverbia	1. Tim.	Ad Timotheum epistula I
Ps.	Psalmorum liber	2. Tim.	Ad Timotheum epistula II
1. Reg.	Regum liber I (Samuelis liber I)	Tit.	Ad Titum epistula
2. Reg.	Regum liber II (Samuelis liber II)	Tob.	Tobias
		Zach.	Zacharias

Der Schutz von Rechtsaufzeichnungen gegen Fälscher in den Germanenreichen

Karl Kroeschell zum 60. Geburtstag
in Dankbarkeit zugeeignet

Die Frage, in welcher Weise und in welchem Umfang sich die Herrscher der germanischen Stämme in der Zeit vor Karl dem Großen um den Schutz von schriftlich fixierten Rechtssätzen gegen Angriffe von Fälschern¹ bemüht haben, ist bisher in der Literatur nicht näher erörtert worden. Aber auch das allgemeinere Problem, was in den Germanenreichen in vorkarolingischer Zeit amtlicherseits auf dem Gebiet der Herstellung und Verbreitung der *leges scriptae* getan worden ist, harret einer umfassenden Untersuchung². Durch diese Abstinenz hat man sich den Weg zu wesentlichen rechtshistorischen Erkenntnissen – dies gilt vor allem für die Klärung des Verhältnisses von Mündlichkeit und Schriftlichkeit im frühmittelalterlichen Recht³ und für die Erforschung der Effektivität der *leges scriptae*⁴ – erheblich erschwert. Leider ist die lebhaft-

1) Zur Fälschung mündlich tradierter Rechtssätze vgl. unten S. 569 f.

2) Berührt wird diese Frage u. a. von Heinrich BRUNNER, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1 (21906) S. 424 f., ferner von Hermann KRAUSE, *Aufzeichnung des Rechts*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) Sp. 258, der zutreffend hervorhebt: „Verkündung und Aufbewahrung des aufgezeichneten Rechts haben das ganze MA. hindurch im argen gelegen . . . Um die Bewahrung authentischer Texte kümmerte man sich dagegen kaum“.

3) Vgl. hierzu den 2. Teil des Sammelbandes *Recht und Schrift im Mittelalter*, hg. von Peter CLASSEN (*Vorträge und Forschungen* 23, 1977) S. 237 ff., insbes. die Zusammenfassung von Elmar WADLE S. 503 – 518.

4) Zur Effektivitätsforschung vgl. Hermann NEHLEN, *Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen* 1. Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (*Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte* 7, 1972), bes. S. 249 f. (*Leges Visigothorum*), S. 354 ff. (*Lex Salica*), S. 414 ff. (*Leges Langobardorum*); ferner DERS., *Zur Aktualität und Effektivität germanischer Rechtsaufzeichnungen*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter* (wie Anm. 3) S. 449 – 502 (*Lex Salica*, *Leges Visigothorum*); Clausdieter SCHOTT, *Pactus, Lex und Recht*, in: *Die Alemannen in der Frühzeit*, hg. von Wolfgang HÜBNER (*Veröff. des Alemannischen Instituts Freiburg/Br.* 34, 1974) S. 135 – 168 (*Leges Alamannorum*); Ray-

te, mit diesen Fragen eng verknüpfte Diskussion über die Entstehung und den Geltungsgrund der Kapitularien⁵ weitgehend ohne die hier unverzichtbare Herausarbeitung der merowingerzeitlichen Grundlagen geführt worden⁶. Zu den Zielen dieses Beitrags soll es daher auch gehören, wenigstens einen Baustein zu diesem Fundament zu liefern.

Betrachten wir zunächst die Rechtsquellen des Westgotenreiches. Allein schon wegen ihres Umfangs lassen sie am ehesten Aussagen zu unserem Thema erwarten.

Vermutlich am 2. Februar 506 setzt der Westgotenkönig Alarich II. (484–507) wohl unter dem Titel *Leges atque species iuris de Theodosiano vel de diversis libris electae* eine sechzehn Bücher umfassende Kodifikation in Kraft⁷, mit der es mehr als zwei Jahrzehnte vor Justinian erstmalig gelingt, in einer amtlichen Sammlung des römischen Rechts *leges* und *ius* zu vereinigen, ein Unternehmen, an dem Theodosius II. gescheitert war.

Das alarizianische Gesetzbuch für die romanischen Untertanen des Westgotenherrschers – in der neuzeitlichen wissenschaftlichen Literatur *Breviarium Alarici(anum)* oder *Lex Romana Visigothorum* genannt – bildete bis in das 12. Jahrhundert hinein in weiten Teilen des Abendlandes die bekannteste und effektivste Quelle des römischen Rechts⁸. Insofern, d. h. unter dem Aspekt der

mund KOTTJE, *Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern*, in: *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters*, hg. von Raymund KOTTJE und Hubert MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4, 1986) S. 9 ff., ferner ebd. Hubert MORDEK, *Karolingische Kapitularien*, S. 25–50.

5) Vgl. u. a. François Louis GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?* (1961); Dieter HÄGERMANN, *Zur Entstehung der Kapitularien*, in: *Grundwissenschaften und Geschichte. Festschrift für Peter ACHT* (Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15, 1976) S. 12–27; Reinhard SCHNEIDER, *Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte*, DA 23 (1967) S. 273–294; DERS., *Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien*, in: *Recht und Schrift im Mittelalter* (wie Anm. 3) S. 257–279; MORDEK (wie Anm. 4).

6) MORDEK (wie Anm. 4) S. 28, bes. Anm. 18, klammert zwar ebenfalls die merowingischen Kapitularien aus seiner Untersuchung aus, stellt aber zutreffend fest, „daß es – entgegen gängigen Auffassungen – zwischen merowingischen und karolingischen Kapitularien wohl eine deutliche Zäsur im Zeitlichen, nicht aber im Grundsätzlichen gibt“.

7) Maßgeblich ist immer noch die Edition von Gustav HÄNEL, *Lex Romana Visigothorum* (1849). Zu den Unsicherheiten der Datierung vgl. Hartwig SCHELLENBERG, *Die Interpolationen zu den Paulussentenzen* (Abh. Göttingen, 3. Folge 64, 1965) S. 89 f. Der Titel beruht auf einer quellenmäßig gut fundierten Rekonstruktion von Theodor MOMMSEN, *Theodosiani Libri XVI*, 1, 1 (1905) S. XXXVI.

8) Max CONRAT (COHN), *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter* 1 (1891) S. 41 ff., 46 ff.; Alfred VON WRETSCHKO, *De usu*

tatsächlichen Beachtung der Gesetzeswerke in der westlichen Rechtspraxis vom frühen 6. Jahrhundert bis ins 12. Jahrhundert, war der bis heute von Romanisten wie Germanisten zu Unrecht unterschätzte Alarich II. erfolgreicher als Justinian⁹.

Alarich II. hat sich auf dem Hintergrund einer allseits beklagten Rechtsverwirrung durch starke Reduktion des für die Aufnahme zur Verfügung stehenden riesigen Quellenmaterials¹⁰ und durch Hereinnahme von Interpretationen¹¹ in hohem Maße um die Praktikabilität seines Gesetzbuches bemüht. Anders als Caligula, über den Sueton berichtet: *Proposuit quidem legem, sed et minutissimis litteris et angustissimo loco, uti ne cui describere liceret*¹², ist dem Westgotenkönig die gründliche Kenntnis seines Gesetzbuches, gewährleistet durch umfassende Verbreitung und ausschließliche Benutzung der amtlichen Fassung, ein besonderes Anliegen.

Aus dem Promulgationspatent Alarichs II. – in diversen Handschriften als *auctoritas Alarici Regis* rubriziert¹³ – geht hervor, daß das Original, d. h. das als *subscriptus liber* vom König unterzeichnete authentische Exemplar, im königlichen Schatz niedergelegt worden war. Offizielle Ausfertigungen wurden von Amts wegen an die Behörden versandt. Jedermann ist es verboten, sich auf eine Vorschrift, die nicht im Gesetzbuch enthalten ist, zu stützen. Erlaubt wird nur die Benutzung solcher Kodizes, die vom *vir spectabilis Anianus* beglaubigt worden sind¹⁴. Richter und sonstige Beamte, die einen Verstoß gegen dieses Verbot

Breviarii Alariciani forensi et scholastico per Hispaniam, Galliam, Italiam regionesque vicinas, in: MOMMSEN (wie Anm. 7) 1,1 S. CCCVII ff.

9) Zur Bewertung Alarichs II. vgl. Hermann NEHLSSEN, Alarich II. als Gesetzgeber – Zur Geschichte der Lex Romana Visigothorum, in: Studien zu den germanischen Volksrechten. Gedächtnisschrift für Wilhelm Ebel, hg. von Götz LANDWEHR (Rechtshistorische Reihe 1, 1982) S. 143–203.

10) Zum Verfahren bei der Auswahl vgl. Harald SIEMS, Lex Romana Visigothorum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 1940 ff., 1943 ff.

11) Zur Kritik an der herrschenden Lehre von der Entstehung der Interpretationen noch in voralarizianischer Zeit vgl. NEHLSSEN (wie Anm. 9) S. 156 ff.

12) Sueton, Caligula 41,1. Dem römischen Kaiser ging es darum, möglichst viele Strafgelehrten von den Übertretern seiner (Steuer-)Gesetze einzunehmen. erinnert sei auch an Franz Kafkas Skizze „Zur Frage der Gesetze“, die mit dem Satz beginnt: „Unsere Gesetze sind nicht allgemein bekannt, sie sind Geheimnis einer kleinen Adelsgruppe, welche uns beherrscht“. Vgl. ferner zu diesem Thema Kafka, „Der Prozeß“ und „Vor dem Gesetz“.

13) Abgedruckt bei MOMMSEN (wie Anm. 7) 1,1 S. XXXIII f.; vgl. auch HÄNEL (wie Anm. 7) S. 2 f.

14) Theodor MOMMSEN, Über die Subscription und Edition der Rechtsurkunden

zulassen, sollen ihr Leben verwirkt haben, wenigstens aber mit dem Verlust ihres Vermögens bestraft werden. Alarich beschließt seine Strafdrohung mit den Worten: *Hanc vero praeceptionem directis libris iussimus adhaerere, ut universos ordinationis nostrae et disciplina teneat et poena constringat.*

Bei den genannten Sanktionen dürfte der König die römischen Strafen gegen Fälscher vor Augen gehabt haben. Nach der einschlägigen Lex Cornelia de falsis und deren Ergänzungen, die Alarich II., wie gleich noch zu zeigen sein wird, in die Lex Romana Visigothorum aufnimmt¹⁵, war die Todesstrafe allerdings nur für *humiliores* vorgesehen und nicht für *honestiores*, die die eigentlichen Adressaten des königlichen Befehls gewesen sein dürften. Letztere traf grundsätzlich Deportation und Vermögensverlust. Die fakultative Androhung der Todesstrafe belegt jedoch keineswegs, daß Alarich II. die Verwendung amtlich nicht autorisierter Exemplare seines Gesetzbuches nicht dem Kreis der Fälschungsverbrechen zurechnete. Sie bringt nur zum Ausdruck, daß der König derartige Angriffe auf seine Kodifikation als besonders schweren Fall des *crimen falsi* ansah¹⁶.

Was die Textsicherung anbelangt, so zeigen sich hier deutliche Parallelen zu den Maßnahmen, die anlässlich der Publikation des Codex Theodosianus ergriffen worden waren. Für den Westen ließ Valentinian III. diese Kodifikation im Jahre 438 durch Vorlegung eines Exemplars im römischen Senat publizieren. Wie wir aus den durch glückliche Umstände erhaltenen Gesta dieser Senatssitzung¹⁷ wissen, verblieb das Original im Archiv des *praefectus praetorio Italiae*. Dieser verfügte mit Zuziehung des Senats die Herstellung von drei Ausfertigungen, wobei man festlegte, daß das gesamte Werk mit *litterae*, d. h. ohne Verwendung von Siglen, zu schreiben¹⁸ und die Hinzufügung von *notae*

(Berichte der sächs. Ges. der Wiss., Phil.-hist. Classe 3, 1851) S. 372 ff. = DERS., Gesammelte Schriften 3 (1907) S. 275 ff., 285, sah sich aufgrund der handschriftlichen Überlieferung in der Lage, folgende Subskriptionsformel zu rekonstruieren: *ANIANVS V. SP. EX PRAECEPTIONE D. N. GLORIOSISSIMI REGIS ALARICI HVNC CODICEM ADVRS SVBSCRIPSI ET EDIDI.*

15) Vgl. unten S. 553.

16) Die Todesstrafe für Fälscher begegnet im Edictum Theoderici (Kap. 41) und wohl auch in der Lex Romana Burgundionum (Kap. 32, 1); vgl. hierzu NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 4) S. 105.

17) Ediert bei MOMMSEN (wie Anm. 7) 1, 2 S. 1 ff. Zur Sache vgl. MOMMSEN (wie Anm. 14) S. 378 ff.

18) *Omnes codices litteris conscribantur. Dictum XVIII*, ed. MOMMSEN (wie Anm. 7) 1, 2 S. 3.

iuris verboten sei¹⁹. Je eine Ausfertigung erhielten der Stadtpräfekt von Rom und der Vicarius von Afrika. Das dritte Exemplar verblieb bei den Gesetzeschreibern (*constitutionarii*), denen in der Sitzung das Privileg zugestanden wurde, exklusiv weitere beglaubigte Abschriften für den Gebrauch des Publikums anzufertigen²⁰. Per Akklamation wurde ausdrücklich verlangt, daß alle Behörden auf öffentliche Kosten ein Exemplar erhalten sollten²¹. Im Jahre 443 ließen sich die *constitutionarii* ihr einträgliches Recht unter Einsendung des Protokolls über die obengenannte Senatssitzung durch ein kaiserliches Reskript bestätigen, worin der Kaiser einerseits hervorhebt, daß letztere die volle Verantwortung trügen, wenn das Geschriebene den Makel der *falsitas* aufweise, und andererseits unmißverständlich befiehlt, daß jeder, der sich außerhalb des Kreises der Privilegierten mit der Anfertigung der Abschriften und dem Handel damit befasse, eine Geldbuße und die Sakrilegsstrafe verwirkt habe²².

Anders als in der *auctoritas Alarici* finden sich im Publikationspatent des Codex Theodosianus keine direkten Strafdrohungen gegenüber denjenigen, die Vorschriften heranziehen, die keine Aufnahme in das Gesetzbuch gefunden

19) *Huic codici, qui faciendus a constitutionariis, notae iuris non adscribantur. Dictum XII*, ebd. S. 3. – In der Literatur werden in diesen *notae iuris* überwiegend Siglen gesehen (vgl. etwa Paul KRÜGER, Über die Einwirkung der *notae iuris* auf fehlerhafte Überlieferung der Juristenschriften, in: *Mélanges GIRARD* 2 [1912] S. 3 ff.; Leopold WENGER, Die Quellen des römischen Rechts [1953] S. 119; Tony HONORÉ, *The making of the Theodosian Code*, ZRG Rom. 103 [1986] S. 133–222, hier S. 160). Zutreffend weist jedoch Hans NIEDERMEYER, Über antike Protokoll-Literatur (Diss. phil. Göttingen 1918) S. 43 Anm. 2, darauf hin, daß die Siglen bereits in der vorhergehenden Akklamation erwähnt werden und es sich hier, wie auch aus dem *adscribantur* folge, um Anmerkungen handle. Der Versuch von WENGER, a. a. O., die zweimalige Erwähnung von Siglen, die von der herrschenden Lehre unterstellt wird, dadurch zu erklären, daß mit dem Gebot der Verwendung von *litterae* in der vorangehenden Akklamation nur gemeint sei, Zahlen nicht mit Zahlzeichen, sondern mit Zahlwörtern zu schreiben, vermag nicht zu überzeugen.

20) ... *tertium vero constitutionarii sua fide et periculo apud se edendum populis retinere iubeantur, ita ut nisi a constitutionariis ex hoc corpore eorundem manu conscripta exemplaria non edantur*, ed. MOMMSEN (wie Anm. 7) 1, 2 S. 4.

21) Vgl. etwa die folgenden Dicta: *Plures codices fiant habendi officiis. Dictum X; In scriiniis publicis sub signaculis habeantur. Dictum XX; Codices conscripti ad provincias dirigantur. Dictum XI; In officiis suis singulos codices habeant. Dictum XII*, ebd. S. 3.

22) Dieses Privileg ist abgedruckt bei MOMMSEN (wie Anm. 7) 1, 2 S. 4. Zur Sache vgl. MOMMSEN (wie Anm. 14) S. 380 ff. Das Bittschreiben der *constitutionarii* ist nicht erhalten. Daher ist auch die Höhe der Geldstrafe, die der Kaiser in seinem bezugnehmenden Reskript nicht noch einmal wiederholt, nicht bekannt.

haben. Zunächst wird nur ganz allgemein dekretiert: *nulli post Kal. Ian. concessa licentia ad forum et cotidianas advocaciones ius principale deferre vel litis instrumenta componere, nisi ex his videlicet libris, qui in nostri nominis vocabulum transierunt et sacris habentur in scriniis*²³. Im Anschluß hieran stellt der Gesetzgeber aber immerhin klar, daß – von ausdrücklich genannten Ausnahmen abgesehen – die in den Codex Theodosianus nicht aufgenommenen Gesetze fortan als Fälschungen zu verwerfen seien²⁴.

Im Gegensatz zu dieser Zurückhaltung spricht Justinian bei Inkraftsetzung seiner Kompilation eine deutlichere Sprache. Aufschlußreich sind hier die acht Einführungsgesetze zum Corpus iuris civilis, über die Friedrich Ebrard nicht zu Unrecht bemerkte, daß man sie in der Literatur „entschieden vernachlässigt oder doch nur ganz sporadisch auszubeuten versucht“ habe²⁵. Auffällig ist allerdings, daß auch Ebrard bei seinem, wie er hervorhebt, erstmaligen Versuch einer zusammenhängenden Betrachtung dieser Konstitutionen auf eine Darstellung des dem Gesetzgeber besonders wichtigen Komplexes der Sicherung des neuen Gesetzeswerkes gegen Fälschungen verzichtet hat. Zu den Ausnahmen, die auch Ebrard mit seinem Hinweis auf die sporadische Ausbeutung vor Augen gehabt haben dürfte, gehört das in den Einführungsgesetzen ausgesprochene Kommentierungsverbot, das von der Literatur wiederholt berührt worden ist, auch wenn es, wie H. J. Scheltema zutreffend ausführt, bisher „allen Erklärungsversuchen getrotzt“ hat und noch immer als „unverarbeiteter Brocken“ gilt²⁶. Für unser Thema ist dieses Verbot deshalb von Bedeutung, weil es, wie seitens der Literatur lange Zeit nicht deutlich gemacht worden ist, in einem engen Zusammenhang mit den Problemen der Textsicherung und Fälschung steht.

Als der Kaiser am 7. April 529 seinen Codex publiziert, tritt er im Publikationspatent der *Constitutio Summa rei publicae* ebenso energisch wie mehr als zwei Jahrzehnte vor ihm Alarich II. für die ausschließliche Geltung seines Ge-

23) Abgedruckt bei MOMMSEN (wie Anm. 7) 2 S. 3 ff., hier S. 4.

24) ... *falsitatis nota dammandis, quae ex tempore definito Theodosiano non referuntur in codice*, ebd. S. 5.

25) Friedrich EBRARD, Die Entstehung des Corpus iuris nach den acht Einführungsgesetzen des Kaisers Justinian, Schweizer Beiträge zu allgemeinen Geschichte 5 (1947) S. 29–76, hier S. 32. Viele wertvolle Einzelbeobachtungen finden sich bei WENGER (wie Anm. 19).

26) H. J. SCHELTEMA, Das Kommentarverbot Justinians, Tijdschrift voor rechtsge-schiedenis 45 (1977) S. 307–331.

setzbuches ein. Jeder, der es wagen sollte, vor Gericht auf andere als dem neuen Codex einverlebte Konstitutionen zurückzugreifen, soll des *crimen falsi* schuldig sein²⁷. Durch die *Constitutio Cordi Nobis* vom 16. November 534, dem Einführungsgesetz für den revidierten Codex, wird dieser Befehl erneuert²⁸.

In der *Constitutio Tanta* vom 16. Dezember 533, durch die Justinian die Digesten mit Gesetzeskraft verkündet, verbietet der Kaiser, die von ihm publizierten Texte mit den älteren Rechtsquellen zu vergleichen. Weder vor Gericht noch im Rahmen sonstiger Rechtsstreitigkeiten ist es in Zukunft erlaubt, aus anderen Rechtsbüchern zu zitieren. Die Prozeßparteien, die solche Zitate verwenden, sollen ebenso wie die Richter, die dies nicht verhindert haben, als Fälscher auf das Härteste bestraft werden²⁹. Ferner wird untersagt, bei der Verbreitung der Digesten Abkürzungen zu verwenden. Das gesamte Werk ist in *litterae* zu schreiben³⁰. Verboten ist es auch, den Digesten *commentarii* und *interpretationes* hinzuzufügen³¹. In all diesen Fällen soll der Täter die *poena falsitatis* erleiden, überdies sind seine Werke zu vernichten. Wer ein Exemplar mit den verbotenen Abkürzungen veräußert, soll nicht nur als Fälscher büßen, sondern einem gutgläubigen Erwerber den doppelten Kaufpreis erstatten³². Die zuletzt genannte Vorschrift begegnet auch in der *Constitutio Omnem rei publicae*³³, durch die Justinian den beamteten Rechtslehrern in Konstantinopel und Beirut die Digesten als fortan maßgebliche Grundlage für den akademischen Unterricht zuweist. In der *Constitutio Tanta* wird ausdrücklich auf die *Constitutio Omnem* verwiesen³⁴, in der deutlich gesagt wird, daß die angedroh-

27) *Constitutio Summa* § 3, ed. Paul KRÜGER, *Corpus Iuris Civilis* II. *Codex Iustinianus* (1877) S. 2. In der *Constitutio Haec quae necessario* vom 13. Februar 528, in der das Mandat der Redaktoren niedergelegt ist, heißt es nur allgemein in § 3: ... *studentes certas et indubitatas et in unum codicem collectas esse de cetero constitutiones, ut ex eo tantummodo nostro felici nomine nuncupando codice recitatio constitutionum in omnibus ad citiores litium decisiones fiat iudiciis*, ebd. S. 1.

28) *Cordi Nobis* § 5, ebd. S. 4.

29) *Tanta* § 19, ed. Theodor MOMMSEN, *Corpus Iuris Civilis* I. *Institutiones – Digesta* (1877), Teil 2, S. XXVI.

30) *Tanta* § 22, ebd. S. XXVII f. Das Abkürzungsverbot gilt auch für den Codex und die Institutiones (vgl. *Cordi Nobis* § 5). Für die Digesten vgl. ferner die *Constitutio Deo auctore* vom 15. Dezember 530, § 13, ebd. S. XIII.

31) *Deo auctore* § 12; *Tanta* § 21, ebd. S. XIII bzw. XXVII.

32) *Tanta* § 22, ebd. S. XXVIII.

33) *Omnem rei publicae* § 8, ebd. S. XVI.

34) *Tanta* § 22, ebd. S. XXVIII.

te Sanktion auch für die Hersteller von Exemplaren gilt, die die obengenannten *interpretationes* enthalten.

Bei der Verwendung von Abkürzungen bestand die Gefahr, daß deren Mehrdeutigkeit bzw. Mehrdeutbarkeit Fälschern das Handwerk erleichterte. Aber auch durch bloße Mißverständnisse späterer Kopisten bei Auflösung der Abkürzungen konnte natürlich der Text korrumpiert werden³⁵. Gerade die Abwehr solcher Gefahren hatten auch die Urheber des Codex Theodosianus bei Erlaß des Siglenverbots vor Augen³⁶.

Primär auf diesen Motiven – Schutz der amtlichen Exemplare des Gesetzbuches vor Verfälschung – dürfte auch das Kommentierungsverbot beruhen. Für eine restriktive Deutung, d. h. in dem Sinne, daß nicht das Abfassen von Kommentaren generell untersagt sein sollte, sondern in erster Linie das Einfügen kommentierender Anmerkungen in die amtlichen Exemplare des Corpus iuris, sprechen auf die räumliche Zuordnung abhebende Wendungen wie *commentarios adnectere*, *commentarios applicare*³⁷ und vor allem der enge Zusammenhang mit dem Siglenverbot, eine Verknüpfung, die, wie in der Literatur durchweg übersehen, auch bei Einführung des Codex Theodosianus zu beobachten war³⁸. Marginalglossen, Scholien etc., die leicht mit dem amtlichen Text kontaminiert werden konnten, bargen, ebenso wie Siglen, die Gefahr einer dolo- sen oder fahrlässigen Veränderung des Gesetzbuches durch spätere Abschreiber³⁹.

Gerade auf diesen Wegen war es zur Entstehung jener *iura fallacia* gekommen, die aufzudecken und auszuschließen bereits Theodosius II. in der Konstitution vom 29. März 429, mit der der Auftrag zur Kompilation des Codex Theodosianus erteilt worden war, befohlen hatte⁴⁰ und die auch die Senatoren

35) Zahlreiche Beispiele gibt KRÜGER (wie Anm. 19) S. 3 ff., 35 ff., 40 ff. So wird z. B. in Dig. 1, 2, 1 aus *P. R. IVS (populi Romani ius)* ein sinnloses *prius*.

36) Zutreffend hebt Dieter NÖRR, Die spätantike Kodifikationsbewegung, ZRG Rom. 80 (1963) S. 109–140, hier S. 134 Anm. 114 gegenüber Franz WIEACKER, Vom römischen Recht (1961) S. 245, der das Verbot von Kürzungen und Siglen als Zeichen antiquarischer Gesinnung ansieht, hervor, daß es sich hier „eher um das rechtspolitisch recht wichtige Problem der Sicherung des richtigen Gesetzeswortlauts“ handle.

37) *Tanta* § 21; *Deo auctore* § 12, ed. MOMMSEN (wie Anm. 29) S. XXVII bzw. XIII.

38) Vgl. oben S. 548 f.

39) SCHELTEMA (wie Anm. 26) S. 307 ff. hat im Jahre 1977 in diesem Sinne der herrschenden Auslegung des Kommentarverbots entschieden widersprochen.

40) Cod. Theod. 1, 1, 5, ed. MOMMSEN (wie Anm. 7) 1, 2 S. 28 f. Vgl. hierzu HONORÉ (wie Anm. 19) S. 158.

im Jahre 438 vor Augen gehabt haben dürften, als sie in ihren Akklamationen die Eliminierung von Interpolationen vor Aufnahme der Konstitutionen in den neuen Codex forderten⁴¹.

Kehren wir aber zu Alarich II. zurück. Selbstverständlich enthält die Lex Romana Visigothorum nicht nur im Publikationspatent, sondern auch in ihrem Text selbst Strafvorschriften, denen sich die Machenschaften der Fälscher amtlicher Rechtstexte subsumieren lassen. Insbesondere übernimmt Alarich II. im Rahmen der von ihm für die Einverleibung in sein Gesetzbuch unter den Juristenschriften bevorzugten Paulussentenzen deren Ausführungen zur Lex Cornelia testamentaria, wobei die Paulussentenzen ihrerseits die sullanische Lex Cornelia testamentaria nummaria in ihrer durch spätere Senatskonsulte, Kaisererlasse und vor allem durch die Jurisdiktion der Kognitionsgerichte modifizierten Gestalt wiedergeben⁴². Es erscheint der Tatbestand der Urkundenfälschung⁴³; erwähnt wird ferner die Zerstörung und Verfälschung magistratischer Edikte⁴⁴. Auch die dolose Verwendung falscher Reskripte soll die *poena falsi* nach sich ziehen⁴⁵.

Härte zeigt das Gesetzbuch gegenüber den *iudices*: Wenn sie sich weigern, Zitate aus Alarichs Kompilation von *leges* und *ius* anzuhören, und dann gegen deren Wortlaut urteilen, sollen sie gemäß der Lex Cornelia für immer verbannt werden⁴⁶.

41) *Dictum XXV, Dictum XVIII*, ed. MOMMSEN (wie Anm. 7) 1, 2 S. 3.

42) Zur Entwicklung der Lex Cornelia vgl. Peter HERDE, Römisches und kanonisches Recht bei der Verfolgung des Fälschungsdelikts im Mittelalter, *Traditio* 21 (1965) S. 291–362, hier S. 296 ff.; NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 4) S. 103 ff.

43) Lex Rom. Vis., Pauli Sent. 5, 27, 1, ed. HÄNEL (wie Anm. 7) S. 436.

44) Lex Rom. Vis., Pauli Sent. 5, 27, 4, ebd. S. 436. Zur Beschädigung und Veränderung des prätorischen Edikts vgl. Fritz SCHWIND, Zur Frage der Publikation im römischen Recht (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 31, 1973) S. 51 f. Zum Schutz der keilschriftlichen Gesetze – Verfluchung derjenigen, die die Worte der Stele nicht achten oder in die Substanz der Stele eingreifen – vgl. Gerhard RIES, Prolog und Epilog in den Gesetzen des Altertums (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 76, 1983) S. 28 ff., 56 f.

45) Lex Rom. Vis., Pauli Sent. 1, 12, 1; 5, 27, 8, ed. HÄNEL (wie Anm. 7) S. 349, 437. Zur Reskriptfälschung vgl. SCHWIND (wie Anm. 44) S. 132, 168.

46) Die in die Lex Rom. Vis. aufgenommene Paulussentenz (5, 27, 3) lautet: *Iudex, qui contra sacras principum constitutiones contrave ius publicum, quod apud se recitatum est, pronuntiat, in insulam deportatur*. In der *interpretatio* heißt es: *Quicumque iudex oblatas sibi in iudicio leges vel iuris species audire noluerit et contra eas iudicaverit, ex hac re convictus in insulam deportetur*, ed. HÄNEL (wie Anm. 7) S. 436. Hier springt das Wiederauf-

Wie genau es auch die Nachfolger Alarichs mit der Textsicherung nahmen, belegt ein Prozeßkostengesetz König Theudis' (531–548) vom Jahre 546, das durch den berühmten Palimpsestkodex aus dem Kapitelarchiv von León überliefert ist⁴⁷. In der Korroborationsformel wird angeordnet, daß das Gesetz mit dem königlichen Siegel versehen durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht werden soll⁴⁸. Peter Classen hat – bisher unwidersprochen – festgestellt, daß es sich hier um den ältesten Hinweis auf die Besiegelung im Text einer obrigkeitlichen Urkunde selbst handelt⁴⁹. Theudis befiehlt, daß die Novelle in die Lex Romana Visigothorum und zwar dort bei den Codex Theodosianus-Auszügen, 4. Buch, 16. Titel, einzufügen sei. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die angeordneten Publikationsmodalitäten droht der König eine Strafe an, deren Höhe uns wegen Textausfalls an dieser Stelle unbekannt ist⁵⁰. Wie das Handschriftenfragment zeigt, ist der königliche Befehl aber penibel ausgeführt worden⁵¹. Der westgotische Gesetzgeber hatte hier eine der größten Gefahren für die Korrektheit des amtlichen Textes erkannt und einen wichtigen Schritt zur Textsicherung getan. Gerade bei einer auf der Ebene der Texterstellung ungesicherten Novellengesetzgebung bestanden für Fälscher die besten Möglichkeiten für nichtautorisierte Einschübe⁵². Was schließlich die Durchsetzung des Prozeßkostengesetzes in seinem materiellen Gehalt anbe-

greifen der in der Eingangsrubrik des alarizianischen Gesetzbuches verwendeten Termini *leges vel iuris species* ins Auge, wobei in beiden Fällen *iuris species* im Sinne von Kompilation von Sätzen des *ius* zu verstehen ist. Gegen SCHELLENBERG (wie Anm. 7) S. 17, 42 Anm. 280, der auf diese Übereinstimmung nicht eingeht, belegt gerade diese *interpretatio* ihre ad hoc-Abfassung durch die *prudentes* Alarichs II. Zur Kritik an der herrschenden Datierung der Interpretationen vgl. NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 9) S. 150 f.

47) Edition und Kommentar von Karl ZEUMER, Über zwei neuentdeckte westgotische Gesetze 1. Das Processkostengesetz des Königs Theudis vom 24. November 546, NA 23 (1898) S. 77–103; eine weitere Edition gibt ZEUMER in: *Leges Visigothorum* (MGH LL nat. Germ. 1, 1902) S. 467–469.

48) *Hanc denique constitutionem vobis direximus sigilli nostri adiectione firmatam, discernentes, ut saluberrima[re] ordinationis moderationem per universos populos hac locorum iudices aedictis propositis manifestare curetis, quatenus expectata clementiae nostre regnatione fugatum m[ole]stie pavorem cognosca[n]t*, ed. ZEUMER S. 469.

49) Peter CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Byzantina Keimena kai Meletai 15, 1977) S. 239.

50) Vgl. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 101.

51) Vgl. ZEUMER, ebd. S. 81.

52) Vgl. auch oben S. 552.

langt, so sollen die *rectores provinciarum*, die es versäumen, die Unterdrückung des Gesetzes durch die Beamten zu ahnden, eine Buße von fünf Pfund Gold verwirkt haben⁵³.

Bisher wurde hier nur von der Römergesetzgebung der Westgoten gesprochen⁵⁴. Als durchaus ergebnisreich für unser Thema erweisen sich aber auch die Gesetze für die westgotische Bevölkerung und die späteren, für alle Reichsbewohner geltenden Kodifikationen.

Das älteste, nur bruchstückweise durch einen Palimpsestkodex überlieferte westgotische Gesetzbuch wird in der Literatur seit den Untersuchungen Karl Zeumers dem Westgotenkönig Eurich (466–484), dem zu seiner Zeit mächtigsten Herrscher im Westen Europas, zugeordnet und Codex Euricianus genannt⁵⁵. Wichtige Gründe sprechen jedoch dafür, daß diese hervorragende legislative Leistung nicht von Eurich, sondern von dessen Sohn Alarich II. stammt, konzipiert als Parallelwerk zur Lex Romana Visigothorum⁵⁶. Das nächstältere handschriftlich überlieferte Gesetzbuch der Westgoten ist unter Reccesvinth (649–672) vermutlich im Jahre 654 publiziert worden.

Große Teile dieser nach dem Corpus iuris Justinians und der Lex Romana Visigothorum umfangreichsten Kodifikation im frühmittelalterlichen Europa, die bereits in den frühen Quellen *Liber Iudiciorum* genannt wird, beruhen auf einem verschollenen Gesetzbuch Leovigilds (568–586), wobei letzteres wiederum in erheblichem Umfang auf den Codex Euricianus/Alaricianus zurückzuführen ist⁵⁷. Im Jahre 681 erfolgt unter Ervig (680–687) eine mittels umfangreicher Interpolationen hergestellte Neufassung der Reccesvindhiana. Hieran schließt sich eine um Novellen Egicas (687–702) ergänzte Lex Visigothorum Vulgata⁵⁸.

53) Mit ZEUMER (wie Anm. 47) S. 101 wird man vermuten dürfen, daß auch die übrigen *iudices*, die Verstöße gegen dieses Gesetz zuließen, in dieser Höhe bußfällig wurden.

54) Eine Ausnahme gilt für das eben behandelte Prozeßkostengesetz, das nicht nur für die Romanen gegolten haben dürfte. In diesem Sinne zutreffend ZEUMER (wie Anm. 47) S. 80 ff.

55) Karl ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung 1, NA 23 (1898) S. 419–516; vgl. ferner Hermann NEHLSSEN, Codex Euricianus, in: Reallexikon der germ. Altertumskunde 5 (21984) S. 42 ff.; DERS., Lex Visigothorum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 1966 ff.

56) NEHLSSEN (wie Anm. 9) S. 182 ff.

57) Zu den Versuchen, die älteren Schichten der westgotischen Gesetzgebung aus den jüngeren Quellen zu erschließen, vgl. NEHLSSEN (wie Anm. 55).

58) Hierzu ZEUMER, Leges Visigothorum (wie Anm. 47) Einleitung, S. XV f. Zeumer bietet die maßgebliche Edition der Leges Visigothorum. – Egica legt ebenso wie Ala-

Im Publikationsedikt seines Gesetzbuches, dem *Reccesvinth* die Kritik am alten Recht und das Bekenntnis zur Rechtserneuerung mit den Worten *Quoniam novitatem legum vetustas viciorum exegit et innovare leges veterinosas peccaminum antiquitas inpetrabit*⁵⁹, ordnet der König die Vernichtung aller dem neuen Gesetzbuch entgegenstehenden alten Schriften an⁶⁰. Der Gesetzgeber beläßt es jedoch nicht bei diesem allgemein gehaltenen Befehl. Unter der Rubrik *Ne excepto talem librum, qualis hic, qui nuper est editus, alterum quisque presumat habere*⁶¹ legt er fest, daß jeder, der es wagen sollte, *pro quocumque negotio* auf einen anderen als den amtlichen *liber legum* zurückzugreifen, eine Buße von 30 Pfund Gold an den Fiskus verwirkt habe. Richter, die zögern, die ihnen vorgelegten verbotenen Bücher unverzüglich zu zerreißen, sollen in gleicher Weise büßen. Wegen der exorbitanten Höhe dieses Betrages dürfte auch für einen sehr wohlhabenden Täter die Gefahr der Insolvenz und damit des Freiheitsverlustes bestanden haben⁶². Die 30-Pfund-Gold-Buße begegnet bereits vereinzelt in spätrömischen Konstitutionen, so z. B. als Sanktion gegenüber *iudices*, die nicht einschreiten, wenn sich Parteien auf erschlichene Privilegien stützen⁶³. Da der *Liber Iudiciorum* Geltung für die gesamte Reichsbevölkerung beansprucht, wird folgerichtig für den Bereich des Rechtsverkehrs (*ad negotiorum vero discussionem*) auch der Rückgriff auf das römische Recht, d. h. die *Lex Romana Visigothorum*, verboten⁶⁴, die wissenschaftliche Beschäftigung mit dieser Quelle bleibt erlaubt.

Bezeichnenderweise gibt es von den vor der *Reccesvindhiana* liegenden Kodifikationen westgotischer Herrscher aus dem westgotischen Herrschaftsgebiet entweder überhaupt keine Handschriften mehr oder aber nur Palimpsestkodizes, von denen man mit Bernhard Bischoff vermuten darf, daß sie zu den auf Befehl *Reccesvinths* makulierten Exemplaren gehören⁶⁵.

rich II. genau fest, wo seine Novellen einzufügen sind. Einzelne Handschriften geben noch diese technischen Anweisungen wieder. So heißt es z. B. zu *Lex Vis. 2, 5, 18*: *Intromissa lex ista in libro secundo, titulo quinto, era quinta*, ebd., S. 117.

59) *Lex Vis. 2, 1, 5*, ebd. S. 47 f.

60) Zur Datierung vgl. ZEUMER (wie Anm. 55) S. 511 ff.

61) *Lex Vis. 2, 1, 11*, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 58.

62) Zur Versklavung bei Unfähigkeit, die Buße aufzubringen, vgl. *Lex Vis. 7, 1, 5; 6, 4, 2; 7, 2, 13*, ebd. S. 288, 263 f., 293.

63) *Cod. Theod. 11, 7, 20 = Lex Rom. Vis., Cod. Theod. 11, 4, 2; Nov. Val. III 27, 7 und 8 = Lex Rom. Vis., Nov. Val. 8, 1, 7 und 8*, ed. HÄNEL (wie Anm. 7) S. 222, 284.

64) *Lex Vis. 2, 1, 10*, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 58.

65) Bernhard BISCHOFF, *Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters* (Grundlagen der Germanistik 24, 1979) S. 241.

Als Ervig im Jahre 681 eine Neufassung des Liber Iudiciorum herausgibt, übernimmt er zwar zum Schutz seines Gesetzbuches die massive Strafdrohung Reccesvinths, fügt aber hinzu, daß diejenigen von Strafe frei sein sollen, *qui preteritas et anteriores leges non ad confutationem harum legum nostrarum, sed ad conprobationem preteritarum causarum proferre in iudicio fortasse voluerint*⁶⁶. Um den Ausschließlichkeitsanspruch des Liber Iudiciorum zu sichern, wird den Richtern streng verboten, eine Rechtssache auch nur anzuhören, die nicht im Gesetzbuch geregelt ist. Nur der König darf in diesem Fall entscheiden und wird prüfen, ob eine Novellierung zu erfolgen hat⁶⁷. Denkbar ist, daß diese Vorschrift, für die gerade die besten Handschriften keine Inskription überlieferten, bereits auf Alarich II. zurückgeht⁶⁸.

Wie Justinian macht sich auch der westgotische Gesetzgeber, der niemandem erlaubt, sich auf Nichtkenntnis der *leges* zu berufen⁶⁹, Gedanken über den Preis des Gesetzbuches. Während es der Kaiser bei der Bemerkung bewenden läßt, daß es nach der von ihm durchgeführten Reduktion der Rechtsquellen für die Anschaffung seiner neuen Kompilation keines übertriebenen Geldaufwandes bedürfe und der Erwerb des Werkes nicht nur den Reichen, sondern auch den Ärmern zu einem mäßigen Preis möglich sei⁷⁰, verordnet Reccesvinth, daß die *improbitas* der Veräußerer und damit die Aufwendungen der Erwerber in Grenzen zu halten seien und deshalb der Kaufpreis nicht mehr als sechs Solidi betragen dürfe. Wer mehr verlangt oder mehr zahlt, soll mit 100 Peitschenhieben geüchtigt werden⁷¹. Ervig setzt diesen Höchstpreis später unter Beibehaltung der Strafdrohung auf zwölf Solidi herauf⁷². Der Handel mit nicht zugelas-

66) Lex Vis. 2, 1, 11, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 59.

67) Lex Vis. 2, 1, 13, ebd. S. 60.

68) Vgl. Karl ZEUMER, Geschichte der westgotischen Gesetzgebung 2, NA 24 (1899) S. 39–122, hier S. 70 ff., der von einem eurizianischen Ursprung ausgeht, wobei jedoch seine aus einer Übereinstimmung dieser Vorschrift mit c. 8 der *Prima Constitutio* der Lex Burgundionum gezogenen Schlüsse nicht überzeugen. Vgl. NEHLESEN, Lex Burgundionum, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 1901 ff., hier Sp. 1911; ferner DERS. (wie Anm. 9) S. 184.

69) Lex Vis. 2, 1, 3: *Quod nulli leges nescire liceat*, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 46. Vgl. auch die entsprechende römische Quelle: Lex Rom. Vis., Cod. Theod. 1, 1, 2 nebst *interpretatio*, ed. HÄNEL (wie Anm. 7) S. 16.

70) *Constitutio Tanta* § 13, ed. MOMMSEN (wie Anm. 29) S. XXIII.

71) Lex Vis. 5, 4, 22, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 226.

72) Zum Preisvergleich: Ein an auswärtige Kaufleute vermieteter Sklave brachte seinem Herrn im Westgotenreich jährlich mindestens drei Solidi ein (Lex Vis. 11, 1, 4, ebd. S. 401).

senen Exemplaren, den Justinian als Fälschung qualifiziert, wird in den *Leges Visigothorum* nicht ausdrücklich erwähnt.

Wenden wir uns nunmehr aber der *sedes materiae* zu.

Im 7. Buch des *Liber Iudiciorum: De furtis et fallaciis* sind zwei umfangreiche Titel den Fälschungen gewidmet. Der 5. Titel: *De falsariis scripturarum* enthält neun ausführliche Gesetze mit zahlreichen Fälschungstatbeständen. Hier interessiert das in der Inskription als *Antiqua* ausgewiesene, in seinem Kern wahrscheinlich schon auf Alarich II. zurückgehende Gesetz über diejenigen, *qui regias auctoritates et preceptiones falsare presumerint*. Der Terminus *falsare* wird in manifester Anlehnung an die *Lex Cornelia*⁷³ mit den Worten *aliquid mutaverint, diluerint, subtraxerint aut interposuerint, vel tempus aut diem mutaverint sive designaverint, et qui signum adulterinum sculpsierint et inpresserint*⁷⁴ umschrieben.

Täter aus den Reihen der *honestiores* sollen die Hälfte ihres Vermögens verlieren⁷⁵, während den *humiliores* die Fälscherhand abgeschlagen wird. Für die Ansicht von Peter Herde, daß diese Strafe aus dem germanischen Recht stamme⁷⁶, gibt es in den Quellen keinerlei Anhaltspunkte. Im Gegenteil: Es finden sich zahlreiche Belege dafür, daß Leibesstrafen dieser Art in der Spätantike im römischen Herrschaftsbereich weit verbreitet waren. In einer einschränkenden Novelle, die aber gerade die römische Strafpraxis bezeugt, wendet sich Justinian zwar gegen das Abhauen der Hände und Füße und das Ausrenken der Glieder, aber nur dort, wo – wie der Kaiser klarstellt – die Gesetze diese Strafe nicht vorschreiben. Im übrigen solle man sich auf das Abschlagen nur eines Gliedes beschränken⁷⁷. In einigen Novellen droht Justinian den Abschreibern ketzeri-

73) *Lex Rom. Vis.*, Pauli Sent. 5, 27, 1, ed. HÄNEL (wie Anm. 7) S. 436.

74) *Lex Vis.* 7, 5, 1, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 303. Zur Ahndung der Fälschungsdelikte im westgotischen Recht vgl. HERDE (wie Anm. 42) S. 303 f.; Erich HUPE, *Falsum, fraus, stellionatus* im römischen und germanischen Recht bis zur Rezeption (*Diss. iur. Marburg* 1967) S. 78 ff.; NEHLSSEN, *Sklavenrecht* (wie Anm. 4) S. 235 f.

75) Zu den Abweichungen gegenüber dem römischen Recht vgl. NEHLSSEN, *Sklavenrecht* (wie Anm. 4) S. 235 f.

76) HERDE (wie Anm. 42) S. 303. Widerspruch gegen diese Ansicht bei NEHLSSEN, *Sklavenrecht* (wie Anm. 4) S. 400; vgl. ferner DERS., *Entstehung des öffentlichen Strafrechts bei den germanischen Stämmen*, in: *Gerichtslaubenvorträge. Freiburger Festkolloquium zum fünfundsiebzigsten Geburtstag von Hans Thieme* (1983) S. 3–16, hier S. 14.

77) *Nov. 134 c. 13 pr.*, ed. Rudolf SCHÖLL – Wilhelm KROLL, *Corpus Iuris Civilis III. Novellae* (1895), S. 688.

scher Schriften⁷⁸ ebenso wie den Offizieren, die Steuerquittungen fälschen⁷⁹, den Verlust der Hand an. Die Westgoten haben sich hier der spätrömischen Strafpraxis angepaßt.

Auch wenn bei diesem Gesetz der Akzent mehr auf dem Schutz königlicher Urkunden, die eine Regelung im Einzelfall trafen, gelegen haben dürfte, bestehen keine Zweifel, daß auch fälschende Eingriffe in königliche Gesetze mit allgemeiner Geltung erfaßt waren. Offensichtlich kommt es auf dieser Ebene trotz der harten Strafdrohung immer wieder zu Fälschungsversuchen. In zwei Vulgata-Handschriften des Liber Iudiciorum findet sich, eingeordnet am Schluß des Fälschungstitels, ein Gesetz betreffend diejenigen, *qui citra notarios publicos iussiones ac leges principum recitare vel scribere ausi fuerint*⁸⁰. In der *prae-fatio* beklagt sich der Gesetzgeber, daß vielfach von Unbefugten Verschiedenes in die Vorschriften des Reiches eingefügt worden sei, das der König niemals angeordnet habe. Sogar ganze Kapitel seien auf diese Weise hineinmanipuliert worden⁸¹. Diesen Übeltätern droht nunmehr Fürchterliches: Sie sollen – gleichgültig ob Freier oder Sklave – 200 Peitschenhiebe erhalten, dekalviert⁸² werden und den Daumen der rechten Hand verlieren.

Der Gesetzgeber vertraut jedoch nicht allein auf die präventive Wirkung dieser extremen Strafdrohung, sondern dekretiert, daß die Ausfertigung von Vorschriften und Befehlen des Herrschers ausschließlich den öffentlichen Notaren (*notarii publici*)⁸³, ferner den Schreibern, die dem König gehören, und deren

78) Nov. 42 c. 1, 2, ebd. S. 265.

79) Nov. 17 c. 8, ebd. S. 122.

80) Lex Vis. 7, 5, 9, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 308.

81) Die handschriftliche Überlieferung ist hier nicht einheitlich. Die Handschrift V 18 (vgl. dazu ZEUMER [wie Anm. 47] Einleitung S. XXIV) spricht von eingefügten *capitalia*, während die Handschrift V 15 (vgl. dazu ZEUMER ebd.) *capitula* überliefert. Zeumer ist für seine Edition ohne Begründung V 18 gefolgt, was auf seiner zu Unrecht durchgängig zu schlechten Bewertung von V 15 beruhen dürfte. Im Register S. 500 vermerkt Zeumer dann allerdings selbst zu dieser Stelle „capitalia = capitula“.

82) Zur Strafe der Dekalvation vgl. NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 4) S. 224 ff. Die Dekalvation konnte durch Kahlscheren, aber auch durch Skalpien erfolgen. Wenn dem Täter wie z. B. in der Lex Vis. 6, 4, 5 angedroht wird: *ad perennem infamiam deformiter decalvetur* (ed. ZEUMER [wie Anm. 47] S. 267), dürfte die schwerere Form dieser Strafe gemeint sein. In dem oben behandelten Gesetz heißt es: *turpiter decalvatus*. Ob auch hier schon von Skalpien auszugehen ist, muß offen bleiben.

83) Zum westgotischen Notarwesen, über das äußerst wenig bekannt ist, vgl. die Akten der 9. Synode von Toledo (655), die von *Paulus comes notariorum*, und die der 13. Synode von Toledo (683), die von *Cixila comes notariorum* abskribiert wurden. Diese Subskriptionen sind ediert bei ZEUMER (wie Anm. 47) S. 485 f.

Schülern, sowie denjenigen, die aufgrund königlicher Bestimmung dazu eingesetzt worden sind, vorbehalten sein soll. Wer gegen dieses Verbot verstößt, erleidet die obengenannte Strafe für Fälscher, auf daß er, wie der Gesetzgeber abschließend hinzufügt, Schmerz empfinde dafür, *quod contra huius institutionis edicta non sibi licitas conaverit exercere actiones*.

Wenn wir die handschriftliche Überlieferung dieses Gesetzes betrachten, fällt auf, daß es in den meisten Kodizes fehlt. Unter den 19 Vulgata-Handschriften ist es nur in zwei Exemplaren vollständig enthalten⁸⁴, ein dritter Kodex gibt nur die Inskription und die Rubrik wieder⁸⁵. Von den Reccesvindiana- und Ervigiana-Handschriften wird es gar nicht überliefert, obwohl es ausweislich einer Vulgata-Handschrift die Inskription *Antiqua* trägt und eine zweite Handschrift, und zwar das Exemplar, das hier nur Inskription und Rubrik enthält, Reccesvinth als Urheber angibt, während in der dritten Handschrift die Inskription überhaupt fehlt.

Karl Zeumer hält beide Inskriptionen für zweifelhaft und sieht sich nicht in der Lage, die Urheberschaft zu klären⁸⁶. Gründe für seine Zweifel führt Zeumer nicht an. Man kann nur vermuten, daß ihn die ungewöhnlich schmale Überlieferung unsicher gemacht hat, und zwar auf der Basis der Überlegung, daß eine *Antiqua*, also ein Gesetz Eurichs/Alarichs II. oder Leovigilds, aber ebenso auch ein Gesetz Reccesvinths, breiter überliefert wäre, denn unter stilistischen und inhaltlichen Gesichtspunkten könnte dieses Gesetz durchaus von Chindasvinth oder Reccesvinth stammen⁸⁷, wobei ein Rückgriff auf eine Vorlage aus der *Antiqua*-Schicht nicht auszuschließen ist. Der Grund für die dürftige Überlieferung könnte, wie Zeumer wohl nicht in Erwägung gezogen hat, eher in der Hemmung der privaten Schreiber liegen, einen für sie derart gefährlichen Text zu tradieren.

Bei der Handschrift, die nur Inskription und Rubrik wiedergibt, drängt sich geradezu der Verdacht auf, daß den amtlich nicht autorisierten Schreiber der Mut verlassen hat. Sämtliche erhaltenen Handschriften sind nämlich nach dem Untergang des Westgotenreiches entstanden und dürften überwiegend nicht

84) Vgl. oben Anm. 81.

85) V 18, vgl. ZEUMER (wie Anm. 47) Einleitung S. XXIV.

86) ZEUMER ebd. S. 308 Anm. 2.

87) Die Auspeitschung als Strafe für Freie begegnet bereits unter Leovigild (vgl. NEHLESEN, Sklavenrecht [wie Anm. 4] S. 226 ff.), während die Dekalvation auf freie Täter erstmals unter Chindasvinth Anwendung findet (vgl. NEHLESEN ebd. S. 224), und zwar ebenfalls kumuliert mit der Strafe von 200 Peitschenhieben.

von *notarii publici*, sondern von privaten Schreibern stammen. Unter den Vulgata-Handschriften erweckt der im Jahre 1020 hergestellte Codex S. Isidori Legionensis⁸⁸ noch am ehesten den Eindruck eines amtlichen Exemplars, nämlich des betont an die westgotische Tradition anknüpfenden Königreichs León, und gerade in diesem Kodex ist unser für die Schreiber so bedrohliches Gesetz enthalten.

In einem besonderen Fall sichert der westgotische Gesetzgeber eine Lex von überragender staatsrechtlicher Bedeutung sogar durch eine Spezialvorschrift. Es handelt sich um Reccesvinths berühmtes Gesetz *De principum cupiditate*, in dem neben anderen zentralen staatsrechtlichen Fragen das Verhältnis von Krongut und königlichem Privatgut geregelt ist⁸⁹. Zum Schutz dieses Gesetzes wird nicht nur festgelegt, daß jeder designierte König vor seiner Thronbesteigung die strikte Einhaltung beschwören soll, sondern darüber hinaus verordnet, daß jeder Angehörige des *officium palatinum*, der es wagen sollte, *legis huius seriem . . . malivole detrahendo lacerare*, oder der überführt werden sollte, in heimlichem oder offenem Widerstand dazu aufgefordert zu haben, das Gesetz (aus der Sammlung) zu tilgen (*evacuandam*), mit dem Verlust aller Ämter und der Hälfte seines Vermögens bestraft werden soll. Außerdem ist der Täter zu verbannen. Die volle Strenge des Gesetzes soll auch einen schuldigen Kleriker treffen.

Man wird bei diesen Angriffen, denen der Gesetzgeber hier zu begegnen versucht, wohl nicht nur an offenen Ungehorsam, sondern auch an Fälschungsversuche denken dürfen. Die Gefahr, daß gerade dieses Gesetz verfälscht werden konnte, war in der Tat besonders groß. In einem umfangreichen, an den König gerichteten *decretum* hatten die Synodalen der 8. Synode von Toledo im Jahre 653 mittels detaillierter Vorschläge, die in starkem Gegensatz zu den Interessen Reccesvinths standen, den Erlaß eines Gesetzes zur Regelung der obengenannten Materie beantragt⁹⁰. In der Sache selbst geht der König, der die schweren Angriffe gegen seinen Vater Chindasvinth ganz offensichtlich nicht erkennen will, in weiten Teilen nur scheinbar auf die Forderungen der Kirche ein, nicht selten verkehrt er sie sogar in ihr Gegenteil⁹¹. Ihrerseits ignorieren

88) Beschreibung dieser Handschrift bei ZEUMER (wie Anm. 47) Einleitung S. XXIV.

89) Lex Vis. 2, 1, 6, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 48. Einen ausführlichen Kommentar zu diesem Gesetz gibt ZEUMER (wie Anm. 68) S. 45 ff.

90) Vgl. ZEUMER ebd. S. 46 ff.

91) ZEUMER ebd. S. 50.

nun die Synodalen diese Divergenz von Antrag und tatsächlich erlassendem Gesetz, indem sie beide Texte zu den Synodalakten nehmen und deren Inhalt in Canon 10 – auf der Basis einer unterstellten völligen Konkordanz von *decretum* und *lex* – bestätigen⁹². Damit waren spätere Gegner des Königs geradezu herausgefordert, das weltliche Gesetz im Sinne des *decretum* zu ändern. Die Frage, ob es trotz der massiven Strafandrohungen zu Fälschungsversuchen in diese Richtung gekommen ist, kann aufgrund des erhaltenen Handschriftenmaterials nicht beantwortet werden⁹³.

Wie eine gezielte Veränderung des Gesetzestextes aussah, läßt sich aber anhand eines anderen Gesetzes demonstrieren. Ein Gesetz Reccesvinths verbot unter Androhung schwerer Strafe den Herren, die eigenen Sklaven, wenn sie Verfehlungen begangen hatten, *extra discussionem publicam* bzw. *extra publicum iudicium* zu töten⁹⁴. Eine Handschrift der Ervigiana und einige Vulgata-Handschriften, sämtlich abhängig von einer bestimmten Vorlage im gemeinsamen Handschriften-Stammbaum, ersetzen die obigen Wendungen durch die Worte *extra culpam*⁹⁵. Damit wird die von Reccesvinth eingeführte, hart umkämpfte richterliche Mitwirkung bei der Tötung eigener Sklaven wieder beseitigt⁹⁶. Insgesamt bleiben solche fälschenden Eingriffe bei den *Leges Visigothorum* aber die seltene Ausnahme. Dem massiven Bemühen der westgotischen Herrscher um die Durchsetzung der *lex scripta*, primär durch Sicherung des amtlichen Textes und Förderung der Verbreitung autorisierter Exemplare des Gesetzbuches, war durchaus Erfolg beschieden. Dies spiegelt sich nicht nur in der guten handschriftlichen Überlieferung der westgotischen Kodifikation

92) ZEUMER ebd. S. 53 ff.

93) In allen auch sonst kompletten Handschriften ist das Gesetz korrekt überliefert.

94) *Lex Vis.* 6, 5, 12, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 274.

95) Vgl. hierzu NEHLESEN, *Sklavenrecht* (wie Anm. 4) S. 177.

96) In der in Anm. 4 genannten Untersuchung (S. 177) habe ich entgegen der Handschriftenbewertung von Zeumer nicht ausgeschlossen, daß die obengenannte Ervigiana-Handschrift (Cod. Parisinus Lat. 4667, 9. Jh., nach Zeumers Zählung E 2) hier die amtliche Fassung wiedergeben, d. h. die Streichung der richterlichen Mitwirkung durch den Gesetzgeber (Ervig) selbst erfolgt sein könnte. Aber auch in diesem Fall ließe sich ein amtlich nicht autorisierter Eingriff – freilich in die andere, sklavenfreundliche Richtung – feststellen. Da nämlich die zweite erhaltene Handschrift der Ervigiana, auf die sich hier Zeumer für seine Edition stützt (Cod. Parisinus Lat. 4418, 10. Jh., nach Zeumers Zählung E 1), an dieser Stelle die Fassung der *Reccesvindiana* überliefert, müßte man dann annehmen, daß hier von unbefugter Seite die Änderung Ervigs wieder beseitigt worden wäre.

wider⁹⁷, sondern auch in deren, gemessen an den anderen abendländischen Rechtsquellen, geradezu überwältigend starker Beachtung in der Rechtspraxis⁹⁸.

Auch nach dem Untergang des Westgotenreiches im Anschluß an die Niederlage bei Jérez de la Frontera (711) gehört die Textsicherung zu den Anliegen der Reconquista-Staaten, die unbeirrt an der Lex Visigothorum festhalten. Ganz in der Tradition Alarichs II. stehend bewahrte man in der Kathedrale S. Isidor zu León das Authenticum des Liber Iudiciorum. Hierauf konnte das in dieser Stadt amtierende oberste Appellationsgericht, der Juicio del libro, in Fällen des Fälschungsverdachts jederzeit vergleichend zurückgreifen⁹⁹.

Obwohl die Leges Visigothorum die Rechtsaufzeichnungen der übrigen germanischen Stämme vielfach beeinflußt haben, ist eine Rezeption der westgotischen Maßnahmen zur Textsicherung nicht zu beobachten.

Der burgundische Gesetzgeber, der sein Werk gemeinsam mit 31 *comites* subskribiert, mißt der Bedeutung der *lex scripta* zwar eine hohe Bedeutung bei, indem er in der *Prima constitutio*, dem Einführungsgesetz zur Lex Burgundionum, in Übereinstimmung mit der Lex Visigothorum befiehlt: *Si quid vero legibus nostris non tenetur insertum, hoc tantum ad nos referre praecipimus iudicantes*¹⁰⁰. Er verzichtet aber auf Vorschriften zur Verbreitung und Sicherung des *Liber constitutionum*. Auch sonst ist die Lex Burgundionum weit entfernt von einer systematischen Behandlung der Fälschungsdelikte nach westgotischem Vorbild¹⁰¹. In diesem Versäumnis – und nicht allein in dem frühen Untergang des selbständigen Burgundenreiches – dürfte ein Grund für die schlechte handschriftliche Überlieferung der Lex Burgundionum liegen. Fast die Hälfte der erhaltenen Handschriften weisen so gravierende Korruptelen durch Eigenmächtigkeiten der Schreiber auf, daß man eine erfolgreiche Benutzung dieser Exemplare in Gerichtsverhandlungen für ausgeschlossen halten darf¹⁰².

97) Vgl. die Handschriftenbeschreibung bei ZEUMER (wie Anm. 47) Einleitung S. XIX ff. mit weiteren Literaturhinweisen.

98) NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 491 ff.

99) C. SÁNCHEZ ALBORNOZ, El „Juicio del Libro“ en León durante el siglo X y un feudo castellano del XIII, Anuario de historia del derecho español 1 (1924) S. 382 – 390.

100) Lex Burg., Prima Const. 10, ed. Ludwig Rudolf VON SALIS (MGH LL nat. Germ. 2, 1, 1892) S. 33.

101) Zu *falsum* und *fraus* in der Lex Burg. vgl. HUPE (wie Anm. 74) S. 92 ff.

102) NEHLSSEN (wie Anm. 68) Sp. 1913.

Die Lex Baiuvariorum, die eine besonders starke Berührung mit dem westgotischen Recht erkennen läßt¹⁰³, bestimmt, daß der *comes* stets mit einem *iudex* und dem *liber legis* Gericht zu halten habe¹⁰⁴. Vorschriften zum Schutz des Textes, besonders zur Abwehr von Fälschern, suchen wir in diesem Werk allerdings vergeblich. Die erhaltenen Exemplare der Lex Baiuvariorum bieten bei weitem kein so günstiges Bild wie die der Lex Visigothorum. Dennoch wird man der Vermutung Raymund Kottjes, daß die Forderung nach ständiger Präsenz des *liber legis* vor Gericht „in der Regel im heimischen Land der Bayern, aber auch außerhalb, besonders im Bereich der bajuwarischen Minderheiten in Oberitalien und am Hofgericht erfüllt worden“¹⁰⁵ ist, nicht durchgängig widersprechen, sondern sie nur dahingehend modifizieren müssen, daß sich aufgrund der überlieferten Handschriften immerhin ein Bemühen der Bayern in diesem Sinne erkennen läßt. Ein gewisser Bekanntheitsgrad des bayerischen *liber legis* und – als Folge hiervon – ein nicht zu gering zu bewertender Schutz dieses Gesetzbuches vor Fälschungen dürften damit erreicht worden sein.

Der von den Westgoten übernommene hohe Geltungsanspruch der *lex scripta*¹⁰⁶ bleibt diesem Stamm, über den Hermann Krause, auf Deutschland bezogen, zutreffend bemerkt: „Nur die Bayern haben eine Vorliebe für geschriebenes Recht“¹⁰⁷, auch in den folgenden Jahrhunderten erhalten. Im bayerischen Landfrieden vom Jahre 1256 heißt es, daß kein Richter zu Gericht sitzen soll, es sei denn, *er hab den frid teusche bi im gescriben*¹⁰⁸. Auch das oberbayerische Landrecht Ludwigs des Bayern vom Jahre 1346 steht ganz in dieser Tradition des Buchrechts¹⁰⁹.

Nach dem westgotischen hat der langobardische Gesetzgeber noch am stärksten seinen Blick auf das Fälschungsproblem gerichtet. Im Jahre 643 beschränkt sich der Langobardenkönig Rothari (636–652) nicht darauf, die auf

103) Vgl. den Überblick bei Harald SIEMS, *Lex Baiuvariorum*, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 2 (1978) Sp. 1887 ff. hier Sp. 1891 f., ferner NEHLSSEN (wie Anm. 55) Sp. 1970.

104) *Lex Baiuv. 2, 14: Comes vero secum habeat iudicem qui ibi constitutus est iudicare, et librum legis, ut semper rectum iudicium iudicent*, ed. ERNST VON SCHWIND (MGH LL nat. Germ. 5, 2, 1926) S. 308.

105) KOTTJE (wie Anm. 4) S. 16 f.

106) *Lex Vis. 2, 1, 13*, ed. ZEUMER (wie Anm. 47) S. 60.

107) KRAUSE (wie Anm. 2) Sp. 257.

108) Bayer. Landfrieden 1256, Art. 32, ed. Ludwig WEILAND (MGH Const. 2, 1896, S. 596–602, Nr. 438) S. 599.

109) Vgl. bes. Artikel 4, ed. Ludwig ROCKINGER (Abh. München 24, 1908) S. 493.

seinen Befehl gesammelten *antiquas leges patrum ... que scriptae non erant* zu publizieren¹¹⁰, vielmehr fügt er im Gegensatz zu Burgunden und Bayern unter der Rubrik *Et hoc generaliter damus in mandatis, ne aliqua fraus per vicium scriptorum in hoc edictum adhibeatur* ein besonderes Mandat zur Textsicherung hinzu: *Si aliqua fuerit intentio, nulla alia exemplaria credatur aut suscipiatur, nisi quod per manus ansoald notario nostro scriptum aut recognitum seu requisitum fuerit, qui per nostram iussionem scripsit*¹¹¹. Damit sich in das langobardische Gesetzbuch keine Betrügerei durch Fehlverhalten der Schreiber einschleicht, sollen also nur Exemplare gültig sein, die der Notar Ansoald geschrieben oder doch rekognosziert hat.

Auch in der Folgezeit ist für die langobardische Gesetzgebung eine notarielle Mitwirkung bezeugt. Am Schluß seines ersten Novellenanhangs vom Jahre 713 befiehlt Liutprand (712–744): *Que denique universa, superius a celsitudine nostra instituta, Potoni notario sacri nostri palatii comprehendenda et ordinanda precipimus*¹¹². Auch wenn hier ein ausdrücklicher Hinweis auf das Erfordernis eines Rekognitionsvermerks des königlichen Notars Poto fehlt, ist dennoch davon auszugehen, daß die Nachfolger Rotharis nur notariell beglaubigte Exemplare des langobardischen Gesetzbuches zugelassen haben.

Schreibern von Privaturkunden schärft Liutprand ein, daß sie auf keinen Fall etwas *contra legem Langobardorum aut Romanorum* verfassen dürfen. Denjenigen, die nicht umfassend mit dem Gesetz vertraut sind, verbietet der König das Schreiben von Urkunden unter Androhung einer Buße in Höhe des Wertgeldes des Täters¹¹³. Der Gesetzgeber beschließt seine Novelle mit dem Zusatz: *Et quia de cartola falsa in anteriore edictum adfixum est, sic permaneat*. Verwiesen ist hier auf Kapitel 243 des Edictum Rothari, wo bündig bestimmt wird: *Si quis cartolam falsam scripserit aut quodlibet membranum, manus ei incidatur*. Daß auch jemand, der Manipulationen am Gesetzbuch vornahm, die hier angeordnete Strafe verwirkt hatte, darf ohne überzogene Auslegung des Wortes *membranum*¹¹⁴ angenommen werden.

110) Edictum Rothari c. 386, ed. Friedrich BLUHME (MGH Fontes iuris 2, 1869) S. 72.

111) Edictum Rothari c. 388, ebd. S. 73. Das Edictum schließt mit diesem Mandat ab.

112) Zur Nennung des königlichen Notars Poto vgl. Carlrichard BRÜHL, Studien zu den langobardischen Königsurkunden (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 33, 1970) S. 99.

113) Liutprand Nov. 91, ed. BLUHME (wie Anm. 110) S. 120.

114) In bezug auf die Aufzeichnungen des langobardischen Rechts heißt es im Prolog des Edictum Rothari: ... *in quantum per antiquos homines didicimus, in hoc membranum adnotari iussimus*, ed. BLUHME (wie Anm. 110) S. 1.

Wie schon bei Betrachtung der Lex Baiuvariorum angedeutet, bilden eine starke Verbreitung und ein hoher Bekanntheitsgrad eines Gesetzbuchs eine erhebliche Hemmschwelle für potentielle Fälscher¹¹⁵. Gerade unter diesem Blickwinkel hatten es *falsarii*, die ihre Aktivitäten auf die Leges Langobardorum richteten, besonders schwer. Wenn Liutprand das Gesetzbuch der Langobarden als *apertissima et pene omnibus nota* bezeichnet¹¹⁶, so stellt dies keine Prahlerei eines überheblichen Gesetzgebers dar, sondern dürfte der Realität durchaus nahe gekommen sein¹¹⁷.

Als Simon Stein im Jahre 1947 entgegen der zur *opinio communis* gewordenen Ansicht, die Lex Salica sei zu Beginn des 6. Jahrhunderts unter Chlodwig entstanden, die These vertrat, daß die berühmte Rechtsaufzeichnung der salischen Franken in sämtlichen Fassungen und Derivaten eine Fälschung aus der Zeit Karls des Kahlen darstelle¹¹⁸, führte dies nicht etwa zu Zweifeln an dem Geisteszustand des Autors, wie dies bei entsprechender Behauptung über die Leges Visigothorum der Fall gewesen wäre, sondern löste in der Fachwelt tiefe Betroffenheit aus. Zutreffend gab Heinrich Mitteis die Stimmung wieder, indem er bemerkte: „inwieweit sich Steins grundstürzende Theorie durchsetzen wird, darüber wage ich keine Prophezeiung; prima facie möchte ich sagen, daß mir ein zureichender Grund für eine solche Fälscherarbeit nicht voll erwiesen scheint. Ich muß aber gestehen, daß mir die Lektüre einen gewissen Schock verursacht hat, da schon die Tatsache, daß eine solche Behauptung ernstlich aufgestellt und mit einem großen wissenschaftlichen Apparat verteidigt werden kann, gezeigt hat, wie unsicher noch immer unsre Grundlagen sind“¹¹⁹. Mitteis schließt mit der Bemerkung: „ich sehe noch keinen Lohengrin, der zur Rettung dieser Elsa von Brabant in die Schranken tritt“¹²⁰.

115) Zur Tätigkeit der Fälscher im Langobardenreich vgl. BRÜHL (wie Anm. 112) S. 8 ff. Im Jahre 866 erläßt Herzog Adelgis von Benevent ein Kapitular, demzufolge Beweisurkunden nur noch von Notaren ausgestellt werden dürfen (c. 8). Bei dieser Gelegenheit beklagt der Herrscher die Häufigkeit von Fälschungen (*multos ex illis deprehendimus fuisse falsos*, ed. BLUHME [wie Anm. 110] S. 210–212, hier S. 212).

116) Liutprand Nov. 91, ed. BLUHME (wie Anm. 110) S. 120.

117) Zur Effektivität der Leges Langobardorum vgl. NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 4) S. 415 f.

118) Simon STEIN, *Lex Salica*, *Speculum* 22 (1947) I. S. 113–134, II. 395–418.

119) Heinrich MITTEIS, Rezension von Wilhelm Levisons ausgewählten Aufsätzen: *Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit* (1948), *ZRG Germ.* 66 (1948) S. 569–573, hier S. 571 f.

120) Ebd. S. 572.

In der Folgezeit haben sich wackere Streiter für die Echtheit der *Lex Salica* gefunden, wobei vor allem Karl August Eckhardt zu nennen ist¹²¹. Im Ergebnis dürfen wir wohl davon ausgehen, daß die *Lex Salica* in ihrem Kern unter Chlodwig Anfang des 6. Jahrhunderts aufgezeichnet worden ist, obwohl in den Quellen vom frühen 6. Jahrhundert bis weit in das 8. Jahrhundert hinein kein Beleg für die Existenz der *Lex Salica scripta* zu finden ist¹²². Die diversen amtlichen Redaktionen aus nachchlodoweischer Zeit, von denen Eckhardt ausgeht, hat es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht gegeben¹²³.

Was auch immer die Motive Chlodwigs für die Aufzeichnung der *Lex Salica* gewesen sein mögen¹²⁴, ein wirklicher Übergang der Franken von der Mündlichkeit zum Schriftrecht war damit nicht verbunden. Dies gilt nicht nur für die Teile der *Lex Salica*, die nur aufgezeichnetes Gewohnheitsrecht darstellen, sondern auch für die Abschnitte, die als Rechtssetzung zu qualifizieren sind, Vorschriften also, bei denen, wie es Hermann Krause zutreffend herausstellt, „das Element des Willens“ des einzelnen Herrschers oder einer Gemeinschaft von Rechtsgenossen „zur verbindlichen Geltung von Regeln, die bisher nicht galten oder dunkel oder strittig waren“¹²⁵, deutlich erkennbar ist. Die Aufzeichnung ändert nichts an der Qualität des Rechts. Von der Vorstellung einer konstitutiven Wirkung der Schriftform war man noch weit entfernt.

An anderer Stelle habe ich auf der Basis einer Untersuchung, in der der Versuch gemacht worden ist, zur Klärung der Effektivität der *Lex Salica scripta* möglichst alle einschlägigen gedruckten merowingerzeitlichen Schriftquellen, insbesondere das Urkundenmaterial, zu erfassen, als Ergebnis festgehalten:

121) Karl August ECKHARDT, Zur Entstehungszeit der *Lex Salica*, in: Festschrift zur Feier des 200jährigen Bestehens der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, II. Phil.-hist. Klasse (1951) S. 1–31; ferner R. BUCHNER, Kleine Untersuchungen zu den fränkischen Stammesrechten I, DA 9 (1952) S. 59–104.

122) NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 455 f.

123) NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 4) S. 257, 294 f., 357; DERS., Aktualität S. 454 f., 470.

124) Zu den möglichen Motiven Chlodwigs (u. a. Erwerb der Attribute eines spätantiken Herrschers, zu denen nach dem Vorbild des Theodosius auch das Bemühen um eine Gesetzgebung zählte) vgl. NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 468; ferner Patrick WORMALD, *Lex Scripta and Verbum Regis: Legislation and Germanic Kingship, from Euric to Cnut*, in: *Early Medieval Kingship*, hg. von P. H. SAWYER und J. N. WOOD (1977) S. 105–138, hier S. 125, 129.

125) Hermann KRAUSE, Gesetzgebung, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte* 1 (1971) Sp. 1606–1620, hier Sp. 1607 f.

„Im merowingischen Frankenreich bedeutete die Tatsache, daß ein Rechtssatz Bestandteil der *Lex Salica scripta* war, keine für die Rechtswirklichkeit relevante Steigerung seiner Effektivität. Die wichtigen Rechtssätze sind nicht deshalb wohlbekannt, weil man die *Lex Salica scripta* studierte, sondern weil sie fest in der mündlichen Tradition verankert waren. Die Aufnahme in die *Lex Salica scripta* bewahrte in keinem Falle einen Rechtssatz davor, in der Rechtspraxis ignoriert zu werden, wenn er den gewandelten sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen nicht mehr entsprach“¹²⁶. Im Anschluß an diesen Befund wurde schon damals die Frage gestellt, ob die merowingischen Herrscher überhaupt mit Entschiedenheit nach der Effektivität des Schriftrechts gestrebt haben¹²⁷. Dies möchte ich heute noch stärker als vor zwölf Jahren verneinen¹²⁸, wobei mit dieser Antwort auch schon Wesentliches zum Problem der Verbreitung und Sicherung legislativer Texte bei den Franken gesagt ist. Von Chlodwig und seinen Nachfolgern sind keinerlei Vorschriften oder Verwaltungsmaßnahmen überliefert, die auf eine amtlich beglaubigte Herstellung von Abschriften der *Lex Salica* zielen¹²⁹.

Die Quellen bieten nicht den geringsten Anhaltspunkt dafür, daß ein Exemplar der *Lex Salica* mit der Widmung als *Authenticum* im königlichen Schatz aufbewahrt worden ist¹³⁰. Die *Lex Salica* und die merowingischen Kapitularien enthalten keine Bestimmung zum Schutz der *lex scripta* gegen Angriffe von Fälschern. Selbst allgemeine Vorschriften zur Urkundenfälschung sind der *Lex*

126) NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 467.

127) Ebd. S. 467 f.

128) Ebd. S. 470 f.

129) Aus der Zeit vor Karl dem Großen ist überhaupt nur eine einzige *Lex Salica*-Handschrift überliefert, vgl. unten S. 570.

130) Hanna VOLLRATH, Gesetzgebung und Schriftlichkeit. Das Beispiel der angelsächsischen Gesetze, *HJb* 99 (1979) S. 28–54, hier S. 32, 41, die mit überzeugenden Argumenten für die frühen angelsächsischen *Leges* entgegen der allgemein akzeptierten Ansicht von Felix LIEBERMANN, *Die Gesetze der Angelsachsen* 1 (1903) S. XV, die Hinterlegung eines Archivexemplars als *Authenticum* am Königshof leugnet, bemerkt zu dem Verhältnis von Aufzeichnung des Rechts und dessen Sicherung zutreffend: „Es muß mühevoll gewesen sein, in einer wesentlich mündlichen Kultur, in der schon das geschriebene Wort als solches unwandelbar und starr im Vergleich zur lebendigen gesprochenen Rede erscheinen mußte, die Notwendigkeit für eine noch weitergehende Festlegung des geschriebenen Wortes überhaupt als Problem zu erfassen, und dann noch einmal mühevoll, die administrativen Mittel bereitzustellen, um diese weitergehende Festlegung zu gewährleisten.“

Salica im Gegensatz zur Lex Ribuarica¹³¹ unbekannt. Die Rechtsaufzeichnung der salischen Franken kennt nur das *falsum testimonium*, das mit 15 Solidi zu büßen ist¹³². Darüber hinaus begegnet im Titel 30: *De convitiis* der Terminus *falsator*, und zwar als offensichtlich gängiges Schimpfwort neben Beleidigungen wie Hure, Buhlknabe, Feigling, Denunziant¹³³. Hieraus läßt sich ableiten, daß den Franken bestimmte Fälschungsfälle als Unrechtstatbestände – ohne daß diese eine Regelung in der Lex Salica scripta gefunden hatten – durchaus bekannt gewesen sein dürften. Was man jedoch im einzelnen mit dem *falsator* verband, bleibt im Dunkeln. Nicht auszuschließen ist, daß die Franken auch denjenigen, der sich am Text der Lex Salica vergriff, als Fälscher ansahen.

Bei der starken Dominanz der Mündlichkeit dürfte man für den Vorwurf der Fälschung nicht nur auf eine Veränderung von schriftlich fixierten Rechtssätzen festgelegt gewesen sein. Ein *falsum* könnte auch vorgelegen haben, wenn jemand die Existenz eines niemals oder doch mit anderem Wortlaut ergangenen mündlichen Herrschererlasses behauptete und sich z. B. darauf berief, Zeuge gewesen zu sein, als der Erlaß verkündet worden war, und ein Protokoll angefertigt zu haben.

Ein berühmtes Beispiel für Fälschungen dieser Art bilden die Leges Edwardi Confessoris. Hanna Vollrath hebt zutreffend hervor, daß dieses Werk, von dem so viele Abschriften existieren wie von keinem anderen englischen Rechtsdenkmal vor Glanville, gar nicht beanspruchte, ein Authenticum oder die Abschrift eines legitimierten Textes zu sein, und dem Verfasser als Legitimation für seine Fälschung die Vorgabe genügte, den schriftlichen Bericht über einen mündlich vollzogenen Rechtsakt zu geben¹³⁴.

Kehren wir aber zum fränkischen Recht zurück. Hier bewegten wir uns bereits auf dem Boden der Spekulation, deren Konstrukte aber – dieser Exkurs sei erlaubt – sich als hilfreich erweisen, um im Rahmen einer wissenschaftlichen Konvention den Fälschungsbegriff für die historische und rechtshistorische Erforschung der Zustände in den Germanenreichen zu definieren. Letzterer darf, um unnötige Verengungen zu vermeiden, nicht auf die Veränderung von Texten fixiert sein, sondern hat auch Fälschungen auf der Ebene des

131) Vgl. Lex Ribuarica 59, ed. Franz BEYERLE – Rudolf BUCHNER (MGH LL nat. Germ. 3, 2, 1954) S. 106 f., dazu HERDE (wie Anm. 42) S. 307 f.

132) Lex Salica 48, 1, ed. Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4, 1, 1962) S. 187, dazu HERDE ebd.

133) Lex Salica 30, 7, ebd. S. 120. Die Beleidigung ist mit 15 Solidi zu büßen. In den Handschriften der C-Klasse fehlt der *falsator*.

134) VOLLRATH (wie Anm. 130) S. 40.

mündlichen Rechts zu erfassen. Das bedeutet, daß auch Manipulationen, wie sie im Zusammenhang mit den Leges Edwardi Confessoris bezeugt sind, ebenso wie die Herstellung falscher Kapitularien, für die die Schriftform nicht konstitutiv war, oder die nicht einmal offiziell protokolliert worden waren, diesem Fälschungsbegriff zu subsumieren sind.

Dafür, daß jemals ein Schreiber wegen Verfälschung der Lex Salica als *falsator* belangt worden ist, findet sich nicht die Spur eines Beleges. Im Gegenteil: Die Quellen bezeugen, daß die Schreiber nicht nur in extremem Maße leichtfertig, sondern zum Teil geradezu frivol mit der Lex Salica und den merowingischen Kapitularien umsprangen.

Aus der Zeit vor Karl dem Großen ist nur eine einzige Lex Salica-Handschrift überliefert. Ihr Hersteller, der Mönch Agambert, verstümmelt seinen Text nicht nur durch eine Fülle von Mißverständnissen und Flüchtigkeiten¹³⁵, sondern greift auch direkt den materiellen Gehalt der Lex Salica an. Er fügt z. B. in den Titel 40 einen Rechtssatz ein, der im krassen Gegensatz zu dem gesamten Bußensystem der Lex Salica steht¹³⁶. Auch wenn man davon ausgeht, daß Agambert diesen Satz bereits in seiner Vorlage als Marginalie vorgefunden haben könnte, läßt dieser Einschub erkennen, daß der Schreiber nicht einmal mit den elementaren Prinzipien des salfränkischen Rechts vertraut war. Mit den merowingischen Kapitularien verfährt Agambert nicht weniger pietätlos. So fabriziert er – um nur eines aus Dutzenden von Beispielen anzuführen – aus dem (*iurator*) *electus*, dem ausgewählten Eidhelfer, einen *litus*, d. h. einen fränkischen Halbfreien¹³⁷, und stellt auch hier sein völliges Unverständnis für das fränkische Recht unter Beweis. Was Agambert selbst von der Lex Salica hält, demonstriert er, indem er Stil und Inhalt des fränkischen Rechtsdenkmals durch folgendes *Additamentum iocularare* persifliert:

INCIPIIT TOTAS MALB.

In nomine dei patris omnipotentis. Sit placuit voluntas laidobranno et adono ut pactum salicum de quod titulum non abit gratenter suplicibus apud gracia fredono una cum uxore sua et obtimatis eorum in ipsum pactum titulum unum cum deo adiutorio pertractare debirent ut si quis homo aut in casa aut foris casa plena botilia abere potuerint tam de eorum quam de aliorum in cuppa non mittant ne gutta.

135) Zur Datierung und Beschreibung dieser Handschrift vgl. BUCHNER (wie Anm. 121) S. 66 ff.; ferner NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 465 f.

136) NEHLSSEN, Sklavenrecht (wie Anm. 4) S. 321 Anm. 312.

137) Vgl. hierzu NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 466.

*se ullo hoc facire presumerit, mal. leoardi, sol. XV con. et ipsa cuppa frangant la tota ad illo botiliario frangant lo cabo at illo scanciono tollant lis potionis. sic coninit obseruare apud satubo bibant et intus suppas faciant cum senior bibit duas uicis sui uassalli, la tercia bonum est, ego qui scribsi mea nomen non hic scripsi cul. iud.*¹³⁸.

In anderem Zusammenhang hatte ich bereits Gelegenheit zu der Bemerkung, daß die in diesem „Scherzartikel“ im Vordergrund stehende *plena botilia* dem Schreiber einerseits vielleicht über manch dunkle Stelle der Lex Salica hinweggeholfen, ihn aber andererseits auch in den Zustand versetzt haben könnte, der Forschung späterer Epochen unlösbare Rätsel aufzugeben¹³⁹. Nicht wesentlich anders ist die im Jahre 793 entstandene Lex Salica-Handschrift des Vandalgaricus zu beurteilen¹⁴⁰. Auf den ersten Blick könnte man ebenfalls an eine Persiflage denken, wenn der Verfasser die *rachinburgii* seiner Vorlage, jene berühmten Organe der fränkischen Rechtspflege, mit den Worten glossiert: *hoc est strioporcio aut illum, qui inio portare dicitur, ubi strias cocinant*¹⁴¹ und damit zum Ausdruck bringt, daß er die fränkischen Schöffen für Hexendiener (*hereburgii*) hält, die den Hexen den Kessel zu tragen haben, in denen sie zu brauen pflegen. Eine genaue Prüfung der gesamten Handschrift zeigt aber, daß die unerhört große Zahl von Korruptelen auf grober Unkenntnis, aber auch auf extremer Sorglosigkeit bei der Herstellung des Textes beruht.

Erzeugnisse dieser Art belegen, daß diesen Verunstaltern der Lex Salica die Hand vielleicht wegen des Inhalts der *plena botilia* gezittert haben mochte, aber gewiß nicht, weil sie Angst vor obrigkeitlichen Sanktionen gegen Legesfälscher haben mußten. Insofern stehen die fränkischen Verhältnisse in diametralem Gegensatz zu denen im Westgotenreich.

Die Frage, ob nun unter Karl dem Großen bei den Franken auf dem Gebiet der Textsicherung eine grundlegende Umkehr erfolgte, überschreitet zwar die vorgegebenen zeitlichen Grenzen dieses Beitrages, sollte aber wenigstens berührt werden.

Daß sich Karl der Große um die Verbreitung des Schriftrechts bemüht hat, ist eindeutig bezeugt. Erinnert sei an Karls Befehl im *Capitulare missorum* ge-

138) Ed. ECKHARDT (wie Anm. 132) S. 254.

139) NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 466.

140) Zur Datierung und Beschreibung vgl. BUCHNER (wie Anm. 121) S. 65 f.; vgl. ferner NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 466 f.

141) Lex Salica (100-Titel-Text), Tit. 96, ed. Karl August ECKHARDT (MGH LL nat. Germ. 4, 2, 1969) S. 168.

nerale vom Jahre 802: *ut iudices secundum scriptam legem iuste iudicent non secundum arbitrium suum*¹⁴². Die Annales Laureshamenses, die für das Jahr 802 vom Reichstag zu Aachen berichten: *Sed et ipse imperator, interim quod ipsum synodum factum est, congregavit duces, comites et reliquo christiano populo cum legislatoribus, et fecit omnes legis in regno suo legi, et tradi unicuique homini legem suam, et emendare ubicumque necesse fuit, et emendatum legem scribere, et ut iudices per scriptum iudicassent . . .*¹⁴³, bestätigen, daß sich der Kaiser um eine Realisierung dieses Gebots bemüht hat. Durchschlagender Erfolg war ihm allerdings nicht beschieden. Die Gründe hierfür liegen u. a. darin, daß es nicht gelang, einen in seinem materiellen Gehalt emendierten Text der Lex Salica herzustellen¹⁴⁴, und ferner in dem Verzicht auf flankierende Maßnahmen zur Verbreitung und Sicherung der *lex scripta*. Das Fälschungsproblem wird nur ganz ausnahmsweise, überdies wenig konkret, angesprochen, und zwar in einem Kapitular, das dem Hersteller einer *falsa carta* den Verlust der Hand androht, eine Strafe, die durch Bußzahlung abgelöst werden konnte¹⁴⁵.

Von einer speziellen Vorsorge – etwa der Hinterlegung eines Authenticum der Lex Salica Karolina im Pfalzarchiv – ist an keiner Stelle die Rede. Nach den Jahren 819/20 werden unverdrossen Lex Salica-Handschriften hergestellt, in denen sich von den *Capitula legi Salicae addita* dieser Jahre keine Spur findet¹⁴⁶. Karl der Große hat es offensichtlich auch nicht verboten, die obsoleten 65-Titel-Texte und die amtlich nie anerkannten 99- und 100-Titel-Texte der Lex Salica weiter abzuschreiben. Wir stoßen auf Exemplare, verfaßt von Schreibern, die in ihrer Unkenntnis und ihrem eigenmächtigen Verfügen über den Text Agambert und Vandalgarius in keiner Weise nachstehen¹⁴⁷. Der unbekannte Schreiber des Münchener Kodex CimeI. 4115¹⁴⁸ verzichtet zu Beginn

142) MGH Capit. 1, S. 96, Nr. 33, c. 26.

143) Ann. Lauresham. a. 802 (MGH SS 1, 1826).

144) NEHLESEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 472 f.

145) MGH Capit. 1, S. 143, Nr. 56 (803–813).

146) Diese wichtigen Ergänzungen sind überhaupt nur durch drei Lex Salica Karolina-Handschriften überliefert (K 33, 35, 39). Zu diesen Handschriften vgl. ECKHARDT (wie Anm. 132) S. XXI f.

147) Verzeichnis aller Handschriften und Hinweise auf beschreibende Literatur bei ECKHARDT ebd. S. XIII ff.

148) Zu dieser Handschrift (nach der Eckhardtschen Einleitung A 3) ECKHARDT ebd. S. XIV. Nach Ansicht von Franz BEYERLE, Das Gesetzbuch Ribvariens. Volksrechtliche Studien III, ZRG Germ. 55 (1935) S. 1–80, hier S. 68, handelt es sich hier um die beste Lex Salica-Handschrift.

des 9. Jahrhunderts nicht nur darauf, die Denarrechnung zu übernehmen, sondern läßt auch den größten Teil der fränkischen Glossen, die er für griechisch hält, fort und bekennt sich ganz offensichtlich ohne Furcht vor irgendwelchen Sanktionen am Schluß des Titelverzeichnis freimütig zu diesem gravierenden Eingriff: *Sed nos propter prolixitatem uoluminis uitandam seu fastidio legentium uel propter utilitatem intellegendi abstulimus hinc uerba grecorum et numero dinariorum quod in ipso libro crebre conscribta inuenimus*¹⁴⁹.

Der Schreiber des Pariser Kodex Lat. 9653, dessen Machwerk aus dem 2. Viertel des 9. Jahrhunderts stammt¹⁵⁰, hat durchgängig größte Schwierigkeiten mit der Auflösung der Abbrüviaturen seiner Vorlage¹⁵¹ und beschert der Nachwelt einen entsprechenden Galimathias.

Auch in Gebieten, in denen man gewohnt war, mit geschriebenem Recht umzugehen, wie in Oberitalien im Bannkreis der langobardischen Rechtsschule zu Pavia, hatte man unüberwindliche Schwierigkeiten mit der *Lex Salica scripta*. Der Verfasser der sog. systematischen *Lex Salica*-Fassung, die Eberhard von Friaul in Auftrag gegeben hatte, müht sich im 2. Viertel des 9. Jahrhunderts mit Vorschriften ab, für die die Ergänzungskapitularen von 819/20 klar gestellt hatten, daß sie längst nicht mehr galten. Auch die anderen amtlichen Änderungen werden ignoriert¹⁵². Versuche des Autors der *Quaestiones et Monita*, neben langobardischen und römischen Rechtssätzen auch Vorschriften der *Lex Salica* zu interpretieren, erreichen ihren grotesken Höhepunkt, indem der Verfasser zum Muntwalt der fränkischen Witwe einen von ihm frei erfundenen *reparius* erhebt¹⁵³.

Diese Arbeiten waren für die Rechtspraxis ebensowenig hilfreich, wie die in Oberitalien samt und sonders ohne amtliche Legitimation hergestellten *Lex Salica*-Handschriften¹⁵⁴.

Das Gesagte gilt aber auch für die Handschriften aus anderen Gebieten. In ihrer Mehrzahl waren sie für die Gerichtspraxis kaum brauchbar¹⁵⁵. Bei nicht

149) Ediert von ECKHARDT (wie Anm. 132) S. 15.

150) Vgl. ECKHARDT ebd. S. XIV f.

151) NEHLSSEN, *Sklavenrecht* (wie Anm. 4) S. 319; DERS., *Aktualität* (wie Anm. 4) S. 474.

152) NEHLSSEN, *Aktualität* (wie Anm. 4) S. 481.

153) NEHLSSEN ebd. S. 481 f.

154) Vgl. K 19, K 58, K 77 (Eckhardtsche Zählung).

155) Im Rahmen meiner in Arbeit befindlichen „Geschichte der frühmittelalterlichen Rechtsquellen in den Germanenreichen unter besonderer Berücksichtigung der handschriftlichen Überlieferung“ stehen Fragen dieser Art im Vordergrund. Um Mißverständnisse im Dialog zwischen Historikern und Rechtshistorikern schon möglichst

wenigen der überlieferten Exemplare hätte sich ein *index* bei dem Versuch, sich an die Buchstaben dieser Texte zu halten, sogar der Lächerlichkeit preisgegeben¹⁵⁶.

Etwas besser dürfte es im Bereich der karolingischen Kapitularien, die freilich nicht mehr Gegenstand dieser Untersuchung sind, ausgesehen haben, obwohl auch hier die vom Schriftrecht geprägten westgotischen und langobardischen Verhältnisse nicht entfernt erreicht werden. Bekanntlich fand Ansegis im Jahre 827 bei der Zusammenstellung seiner Kapitulariensammlung in den amtlichen Archiven seiner Zeit nicht mehr als 26 von über 100 heute bekannten Kapitularien¹⁵⁷. Als bezeichnend für die Qualität der im Umlauf befindli-

früh auszuschalten, sei bereits an dieser Stelle eine Replik gegenüber KOTTJE (wie Anm. 4) erlaubt. Kottje, der zu dem Effektivitätsproblem Stellung nimmt, bemerkt: „In der bisherigen Behandlung ist nämlich die handschriftliche Überlieferung der Texte ungenügend berücksichtigt worden. Nehlsen hat zwar erkannt, daß ein Recht durch Aufzeichnung und Textverbreitung effektiv werden, an Geltungsdauer gewinnen und einen weiteren Geltungsbereich erlangen kann. Aber für seine Untersuchung hat er daraus keine Konsequenzen gezogen.“ Anmerkungsweise (ebd. S. 10 Anm. 7) konzidiert Kottje dann allerdings, daß die Frage, wie die Quantität der erhaltenen Überlieferung zu bewerten ist, angesprochen sei. Nicht erklärlich ist mir, wie Kottje übersehen konnte, daß in meiner von ihm zitierten Untersuchung gerade der Qualität der erhaltenen Handschriften für die Erforschung der Effektivität der *lex scripta* ein zentraler Stellenwert zukommt. Maßgebliche der überlieferten *Lex Salica*-Handschriften wurden detailliert auf ihre Gebrauchsfähigkeit im Rahmen der Gerichtspraxis untersucht (vgl. etwa NEHLSSEN, Aktualität [wie Anm. 4] S. 465 ff., 472 ff.). Man kann sich nicht ganz des Eindrucks erwehren, als habe Kottje, um für seinen – im Ergebnis durchaus gelungenen – Beitrag zur Effektivität der *Lex Bajuvariorum* außerdem einen methodischen Neuansatz darzutun, das in der Literatur bisher Vorliegende ignoriert. Leider ist MORDEK (wie Anm. 4) S. 44 Anm. 113 dieser Suggestion erlegen, indem er Kottjes Arbeit von „andersartigen Forschungen vor allem von rechtshistorischer Seite“ abhebt. – In seiner Untersuchung „Zum Geltungsbereich der *Lex Alamannorum*“, in: Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert, hg. von Helmut BEUMANN und Werner SCHRÖDER (*Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter* 6, 1987) S. 358–377, versucht KOTTJE, abweichend von den Ergebnissen von SCHOTT (wie Anm. 4), der *Lex Alamannorum scripta* eine wesentlich größere Bedeutung zuzusprechen. Zu dieser Arbeit soll an anderem Ort (vgl. oben) ausführlicher Stellung genommen werden. Hier sei nur bemerkt, daß gerade von Kottje, der völlig zu Recht größten Wert auf den handschriftlichen Befund legt, eine Untersuchung der einzelnen Handschriften auf ihre tatsächliche Gebrauchsfähigkeit hin zu erwarten gewesen wäre. Leider hat Kottje hierauf verzichtet.

156) NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 466.

157) Vgl. die *Praefatio Ansegisi* (MGH Capit. 1, S. 394); ferner Wilhelm Alfred Eck-

chen Texte darf die Klage Ludwigs des Frommen in einem Brief vom Jahre 816 an die Erzbischöfe des Reiches gelten, daß häufig die Versäumnisse bei der Befolgung der erlassenen Vorschriften damit entschuldigt würden, daß diese oder jene Anordnung im eigenen Text nicht enthalten sei. Eine Nachprüfung hätte tatsächlich eine Häufung von lückenhaften Texten ergeben, die *vitio scriptoris* korrumpiert oder von anderen wohl absichtlich verstümmelt worden seien¹⁵⁸. Von einer Bestrafung der Täter oder dem Erlaß entsprechender Bestimmungen zum Schutze der Texte ist jedoch nicht die Rede. Ludwig verweist in dem oben genannten Schreiben, in dem es um die Kanonikerregel von Aachen ging – hier zeigen sich nun Ansätze einer Verbesserung gegenüber den früheren Verhältnissen –, auf die im Hof- bzw. Pfalzarchiv befindlichen Authentica, mit deren Hilfe fehlerhafte Exemplare korrigiert werden könnten. In solchen Fällen war immerhin die Möglichkeit gegeben, wenigstens die Produkte der Fälscher zu enttarnen und unschädlich zu machen.

Abschließend sei noch einmal auf den fundamentalen Unterschied zwischen den Verhältnissen bei den Westgoten und – mit gewissen Einschränkungen – bei den Langobarden einerseits und bei den Franken andererseits hingewiesen. Vor allem im Westgotenbereich läßt sich – um die griffige Formulierung von Horst Fuhrmann aufzugreifen – durchgängig „die Sorge um den rechten Text“¹⁵⁹ beobachten, wozu auch die Bekämpfung von Gesetzesfälschern zählt. Im Rahmen der karolingischen Erneuerungsbewegung sind bei den Franken zwar durchaus Ansätze für ein Streben nach authentischen Texten zu erkennen, im Ergebnis ist aber die aus der frühen Zeit überkommene Dominanz der Mündlichkeit des Rechts auch unter Karl dem Großen noch nicht annähernd überwunden. Im Zeitpunkt der Aufzeichnung der Lex Salica fehlten den Franken nahezu alle Voraussetzungen für den Übergang zum Schriftrecht. Wollte man es überspitzt formulieren und dabei auf einen betont modernen Vergleich zurückgreifen, müßte man das Kerngebiet der Franken mit einem Entwicklungsland unserer Tage vergleichen, dessen Oberschicht sich Fernsehgeräte zulegt, ohne daß das Land über einen Sender verfügt.

Bei Aussagen über die Bedeutung der Schriftlichkeit auf legislativem Gebiet im Frankenreich ist strikt darauf zu achten, aus welcher Gegend die Belege

HARDT, Ansegis, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte 1 (1971) Sp. 178 f.

158) MGH Capit. 1, S. 339 f., Nr. 169.

159) Horst FUHRMANN, Die Sorge um den rechten Text, DA 25 (1969) S. 1–16.

stammen. Der Fund eines Authenticum im Süden belegt für den Norden kaum etwas. Dies sollte vor allem im Rahmen der Diskussion über die Kapitularien nicht aus den Augen gelassen werden. Vorsicht ist auch geboten, wenn Quellen etwa aus Septimanie oder Oberitalien Aussagen über die Lex Salica scripta enthalten. Im geradezu verzweifelt anmutenden Bestreben, die Lex Salica auf die Ebene des Schriftrechts zu heben, fälschen Schreiber dieser Gebiete zwar nicht die Lex Salica-Handschriften, behaupten aber fälschlich, die Lex Salica scripta enthalte den gewünschten Rechtssatz. So heißt es z. B. in einer Urkunde des Klosters St. Johannes Baptista von Montolieu, nordwestlich von Carcassonne, vom Jahre 949: *Similiter quod legis Salicae insinuat institutum: venditio, emptio, vel donatio, quae per vim et metum non fuit exorta, in omnibus habeat firmitatem*.¹⁶⁰ Die Lex Salica scripta hat zu keinem Zeitpunkt eine solche Vorschrift aufgewiesen.

In Deutschland wirken die von mangelnder Textsicherung und Sorglosigkeit gegenüber Fälschern geprägten fränkischen Verhältnisse das ganze Mittelalter über nach.

Auf den ersten Blick mag es seltsam anmuten, daß die deutlichste Betonung des Buchrechts und das entschiedenste Bemühen um den authentischen Text im germanischen Bereich gerade aus dem ganz hohen Norden stammt, nämlich aus der Grágás, jenem berühmten isländischen Rechtsbuch aus dem 13. Jahrhundert, in dem es heißt: „Das gilt auch, daß dies Gesetz sein soll hierzuland, was in den Büchern steht. Trennen sich aber die Bücher, dann halte man sich an das, was in den Büchern steht, die den Bischöfen gehören. Trennen sich auch deren Bücher, dann soll dasjenige durchdringen, das ausführlicher ist in den Sätzen, die von Belang sind für die Sache der Leute. Sagen aber beide gleichviel und doch jedes anders, dann soll das durchdringen, das in Skalaholt (dem südlichen und größeren Bischofssitz Islands) ist“¹⁶¹. Verständlich wird diese Quelle jedoch, wenn man den starken kirchlichen Einfluß auf das isländische Recht nicht außer Acht läßt und insbesondere berücksichtigt, daß das B u c h im kirchlichen Kult von jeher im Mittelpunkt stand¹⁶².

160) Dom Cl. DEVIC et Dom J. VAISSETE, *Histoire générale de Languedoc* (Edition nouvelle, Toulouse 1875) 5, Nr. 89. Vgl. ferner NEHLSSEN, Aktualität (wie Anm. 4) S. 480.

161) Andreas HEUSLER, *Isländisches Recht. Die Graugans* (Germanenrechte. Texte und Übersetzungen 9, 1937) S. 198.

162) Vgl. Hans LIERMANN, *Das Buch im deutschen Rechtsgang*, in: *Festschrift für Eugen Stollreither zum 75. Geburtstag*, hg. von Fritz REDENBACHER (1950) S. 137–146, hier S. 141 mit weiteren Literaturhinweisen.